

II-10741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokolle
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/13-Par1/90

Wien, 22. März 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

49301AB

Parlament
1017 Wien

1990-04-17

zu 49951J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4995/J-NR/90, betreffend neonazistische Geschichtspropaganda des Religionslehrers i.R. Emil Lachout, die die Abgeordneten SRB und Genossen am 15. Feber 1990 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Sachverhalt ist dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bekannt; es hat die strafrechtliche Verfolgung des Genannten auch mit Z1. 10.010/2-III/8/88 vom 29. Jänner 1988 (Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien) veranlaßt.

ad 2)

Schulrat Ing. Emil Lachout stand in der Zeit vom 28. Juli 1947 bis 31. August 1971 als Beamter des Verwaltungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Vom 30. September 1970 bis 31. August 1971 war der Genannte dem Stadtschulrat für Wien dienstzugeteilt und versah seinen Dienst im Bereich der Abteilung IV/III, Hüttdorfer Straße 7-17, 1150 Wien.

Mit Erlaß vom 26. Februar 1971, GZ. 803.072-Pers/71, erfolgte seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport eine Dienstzuteilung mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1971 gegen Refundierung der Bezüge. Dieses Dienstverhältnis endete durch Dienstesentsagung.

- 2 -

Gleichzeitig war er im Zeitraum vom 5. September 1966 bis 31. August 1971 kirchlich bestellter Religionslehrer in Teilbeschäftigung.

Im Zeitraum vom 1. September 1971 bis 30. September 1987 war der Genannte pragmatischer Landeslehrer an allgemein-bildenden Pflichtschulen Wiens. Mit Ablauf des 30. Septembers 1987 wurde er gemäß § 12 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes 1984, BGBI.Nr. 302, in den Ruhestand versetzt (der zeitiger Amtstitel Religionshauptlehrer i.R.).

Gleichzeitig war er im Zeitraum vom 8. September 1972 bis 31. Mai 1988 als teilbeschäftigte Vertragslehrer für den evangelischen Religionsunterricht im Bereich des berufsbildenden Schulwesens an Höheren technischen Bundeslehranstalten tätig. Vom 8. September 1972 bis 31. August 1977 war er Vertragslehrer mit Sondervertrag (befristetes Dienstverhältnis) und ab 1. September 1978 Vertragslehrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis. Dieses Dienstverhältnis endete per 31. Mai 1988 infolge einverständlicher Lösung.

Da der Genannte in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stand konnte und kann das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport keine disziplinären Maßnahmen einleiten oder anordnen.

Hinsichtlich des Landeslehrer-Dienstverhältnisses des Genannten zum Land Wien war der Stadtschulrat für Wien Landesbehörde, somit in dieser Hinsicht für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht nachgeordnete Dienststelle.

- 3 -

ad 3)

Die vorgelegten Personaldokumente wurden vom Stadtschulrat für Wien auf ihre Echtheit überprüft; es ergab sich, daß sämtliche im Personalakt enthaltenen Dokumente (in der Regel gerichtlich beglaubigte Abschriften) echt erscheinen, insbesondere hat eine Überprüfung des Reifeprüfungszeugnisses sowie der Bestätigungen der evangelischen Kirchenbehörden deren Echtheit ergeben.

Hinsichtlich einer Amtsbestätigung, vorgeblich ausgestellt vom Bundeskanzleramt, Amt für Landesverteidigung, unter Zl. 508.391-I/Pers/55 vom 18. Oktober 1955, betreffend die militärische Laufbahn des Genannten in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 15. April 1955 bestehen gegen die Echtheit erhebliche Bedenken. Von dieser Urkunde existiert nur eine vom Stadtschulrat für Wien angefertigte Abschrift.

Durch die Tätigkeit von Lachout im Zeitraum vom 30. September 1970 bis 31. August 1971 im Bereich des Stadtschulrates für Wien hatte er sicherlich Zugang zu Briefpapier, Rundsiegel und Stempel. Die Echtheit der auf der Kopie aufscheinenden Unterschrift kann nicht überprüft werden, da insbesondere der seinerzeitige Kanzleileiter sowie die im selben Zimmer mit Lachout tätige Referentin bereits verstorben sind.

Die Verwendung als Religionslehrer und die Einstufung in die Verwendungsgruppe L2a2 als Landeslehrer bzw. als Sondervertragslehrer des Bundes in die Entlohnungsgruppe 11 entsprach den einschlägigen Vorschriften.

- 4 -

Mit ausdrücklichem Hinweis darauf, daß sich die Auskunfts-
pflicht einer Bundesbehörde nicht auf Aktivitäten einer
Landesbehörde beziehen kann, wird bemerkt, daß sich der
Magistrat Wien, MA 8, zu dem angeführten Dokument am
17. März 1988 gutachtlich dahingehend geäußert hat, daß der
bescheinigte Inhalt eher unwahrscheinlich ist, die Auten-
tizität jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden
könne. Das Österreichische Staatsarchiv hat mit Schreiben
vom 11. April 1988 mitgeteilt, daß unter der angegebenen
Geschäftszahl eine negative Erledigung eines Ansuchens des
Genannten um Ernennung zum Reserveoffizier, nicht jedoch
eine militärische Laufbahnbescheinigung, aufliege.

ad 4)

Dem Genannten wurde für sein besonderes Engagement, seine
Gewissenhaftigkeit und Verlässlichkeit, für seinen von
Verantwortsfreude getragenen Einsatz, Jugendlichen in
schwierigen Entwicklungsphasen zu einer positiven Sicht des
Lebens zu verhelfen und sich ihrer Probleme anzunehmen, für
seine pädagogische Geschicklichkeit und der damit
verbundenen Unterrichts- und Erziehungserfolge und für die
glaubwürdige und überzeugende Vorbildlichkeit durch humane
und caritative außerschulische Tätigkeit der Berufstitel
"Schulrat" verliehen.

ad 5) und 6)

Grundsätzlich teile ich jedermanns Besorgnisse über neonazi-
stische Agitation unter Schülern und Jugendlichen, die Be-
kämpfung von Nazismus und Rassismus ist ganz sicher eine
wichtige Aufgabe auch der Schule; meine Amtsvorgänger und
ich waren und sind bestrebt, in dieser Richtung zu wirken.
Beiliegende Broschüre wird an Schulen verteilt.

Beilage

Heribert



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter:
Dr. Helmut BACHMANN
Tel.: 0222/53120-4462

Zl. 33.466/54-1/11/89

An die
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

An die
Pädagogischen und
Berufspädagogischen Akademien

An die
Direktionen der
Zentrallehranstalten

Betr.: Angebot von Informationen
gegen rechtsextreme Propaganda

Die Abteilung Politische Bildung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport stellt den Schulen im Hinblick auf wiederholte Zusendungen rechtsextremer Schriften an Schüler/innen und Lehrer/innen folgende Informationen zur Verfügung:

Anne-Frank-Zeitung

Eine Zeitung für Schüler/innen über die Verfolgung von Juden und Jüdinnen unter dem nationalsozialistischen Regime am Beispiel der Familie FRANK.

Referentenvermittlungsdienst zur Zeitgeschichte

Zl. 28.432/29-1/11a/86

Möglichkeit der Einladung von Zeitzeugen - von Nationalsozialismus verfolgte Menschen - an Schulen.

Das Lachout-**"Dokument"** - Anatomie einer Fälschung

Broschüre des Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes (DÖW) die am Beispiel des Lachout-**"Dokumentes"** zeigt, wie heute die millionen-fache Ermordung von Menschen in den Konzentrationslagern zu leugnen versucht wird.

Giftgas im KZ Mauthausen

Informationen über die Vergasungsaktionen im Konzentrationslager Mauthausen (Herausgeber DÖW)

Rückkehr unerwünscht - Konzentrationslager Mauthausen

Videofilm über das Konzentrationslager Mauthausen im Verleih des SHB-Medienzentrums, Plunkergasse 3 - 5, 1152 Wien,
Tel.: (0222) 92 26 16/38

Wissen macht "HALT" haltlos

Informationsblatt für Schüler gegen die rechtsextreme Propaganda-zeitung "HALT"

Wie begegnen wir demokratiefeindlichen Aktivitäten in der Schule?

Hinweise und Anregungen zum Umgang mit demokratiefeindlichen Aktivitäten (vor allem für Schülervertreter)

Diese angeführten Angebote sollen zu einer fundierten Auseinandersetzung mit Strategien und Argumenten rechtsradikaler Agitation beitragen. Kritische Konfrontation sollte insbesondere in diesem Bereich pädagogischer Arbeit, der Tabuisierung und dem Verbot vorgezogen werden.

Die angegebenen Materialien (mit Ausnahme des Videofilmes) können schriftlich bei der Abteilung für Politische Bildung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, (bei Frau Rev. PIRKFELLNER) angefordert werden und sind kostenlos erhältlich.

Die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) werden ersucht, den Erlass im do. Bereich bekanntzumachen.

Wien, 30. Mai 1989

Für die Bundesministerin:

MORAWEK

F.d.R.d.A.:

Rehlinger

Das Lachout- „Dokument“ Anatomie einer Fälschung

Regierungsbeauftragter bricht sein Schweigen
**Mauthausenbetrug
amtsbekannt!**

Eine Broschüre des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes

DAS LACHOUT-"DOKUMENT"

Anatomie einer Fälschung

herausgegeben vom
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

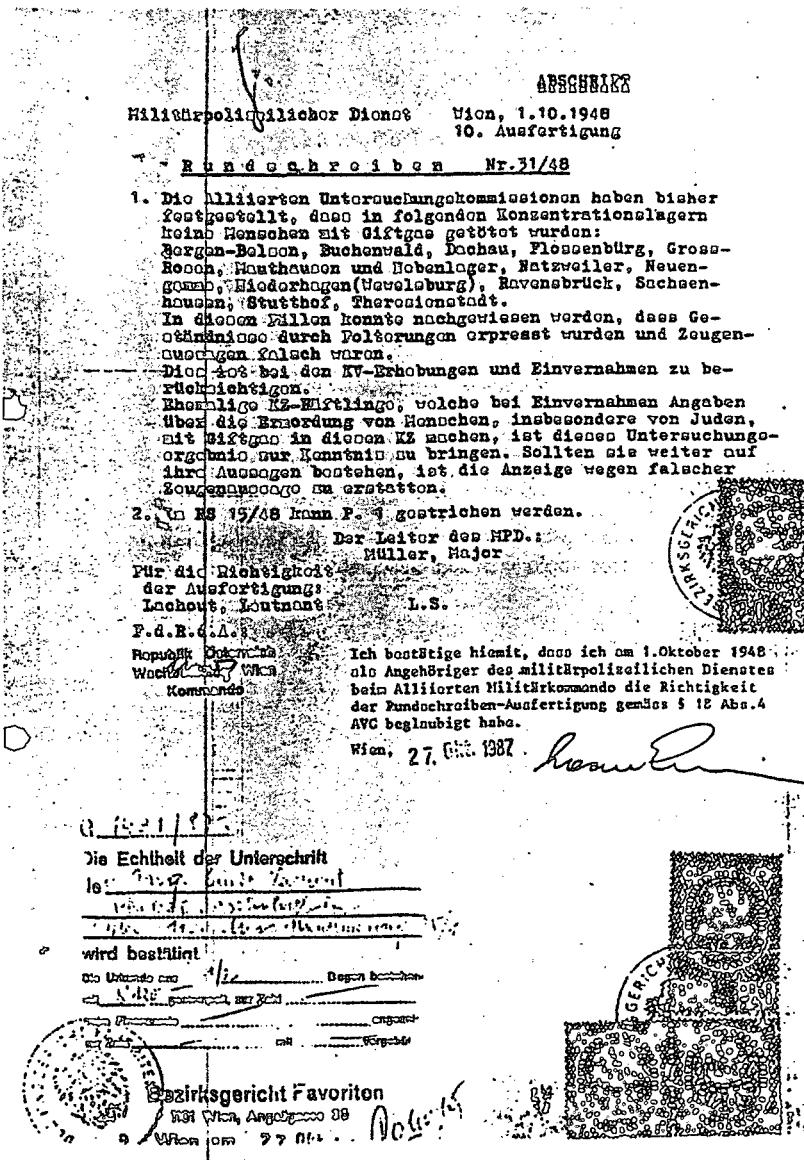
unter Mitarbeit von

Brigitte Bailer-Galanda, Wilhelm Lasek,
Wolfgang Neugebauer, Gustav Spann

© by Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes,
 Wipplingerstraße 8 (Altes Rathaus), 1010 Wien
 Printed in Austria
 Umschlaggestaltung: Helmut Stadlmann
 Hersteller: Plöchl-Druckgesellschaft m. b. H. & Co. KG., 4240 Freistadt

INHALT

Vorwort	5
1. Die Veröffentlichung des Lachout-"Dokuments" und dessen neonazistisches Umfeld	7
2. Das Lachout-"Dokument" - eine Fälschung	11
3. Biographie Lachouts und sein Umgang mit Dokumenten	17
4. Rechtssprechung gegen Nazi-Propaganda	23
5. Prozesse wegen des Lachout-"Dokuments"	27
6. Müssen die Verbrechen von Mauthausen erst bewiesen werden?	29
Gustav Spann: Zu den Methoden und Manipulationstechniken der rechtsextremen Propaganda und ihrer apologetischen Geschichtsschreibung	
ANHANG: Auswahlbibliographie	37
Institutionen	43
	47



Das in der Zeitschrift "Halt" Nr. 40 erstmals veröffentlichte Lachout-Dokument".

VORWORT

Neben seiner Hauptaufgabe - der Sammlung von Unterlagen über Widerstand, Verfolgung und Exil im Zeitraum 1934-1945 sowie der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Themen - hat sich das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) schon sehr bald auch mit neonazistischen und rassistischen Erscheinungen in Österreich nach 1945 auseinandersetzen müssen; nicht zuletzt deswegen, weil Neonazis einen großen Teil ihrer propagandistischen und publizistischen Bemühungen darauf konzentrieren, die in der Geschichte beispiellosen Verbrechen des NS-Regimes zu bagatellisieren oder zu leugnen und Antifaschisten und Widerstandskämpfer als Verräter und Verbrecher zu diffamieren. Einen Markstein in dieser antifaschistischen Aufklärungsarbeit des DÖW bildete die Herausgabe des Werkes "Rechtsextremismus in Österreich nach 1945" (1981 in 5. Auflage erschienen, inzwischen vergriffen), von dessen Erfolg und Notwendigkeit allein schon die unzähligen Proteste, Angriffe und Klagen rechtsextremer Organisationen und Aktivisten zeugen. In den letzten Jahren hat sich in Westeuropa und Nordamerika eine ganze Sparte von Pseudohistorikern herausgebildet (Selbstbezeichnung: "Revisionisten") - stellvertretend seien der Franzose Robert Faurisson und der Brite David Irving¹ genannt - , die den Massenmord an Juden in nationalsozialistischen KZ und Vernichtungslagern als Erfüllung hinstellen ("Auschwitz-Lüge", "Gaskammer-schwindel" u. ä.).

Die Präsentation des sogenannten "Lachout-Dokument's" in der von Gerd Honsik herausgegebenen neonazistischen Zeitschrift "Halt" im November 1987 bereicherte die "revisionistische" Literatur um eine österreichische Variante: den "Mauthausen-Betrug". Laut einem von "Leutnant" Lachout "beglaubigten" Rundschreiben eines (nie existenten) "Militärpolizeilichen Dienstes" hätten "die Alliierten Untersuchungskomissionen" festgestellt, daß in Mauthausen und 12 anderen KZ keine Vergasungen stattgefunden hätten. Dieses "Dokument" war von Fachleuten auf den ersten Blick als Fälschung zu erkennen, sodaß das DÖW sofort Anzeige wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung erstattete. Obwohl die zuständigen Behörden, wie meist in solchen Fällen, äußerst lax vorgingen und das Verfahren bis heute nicht abgeschlossen ist, wurden immerhin alle Zeitungen, die das Lachout-"Dokument" abdruckten, beschlagnahmt und gerichtliche Voruntersuchungen gegen Lachout und Honsik eingeleitet. Dies hinderte Lachout nicht, gegen das DÖW, die Gesellschaft für politische Aufklärung, Profil, Wochenpresse und andere Zeitungen Ehrenbeleidigungsklagen wegen des Fälschungsvorwurfs einzubringen. In einem umfangreichen Wahrheitsbeweis hat das DÖW den Nachweis der Fälschung des Lachout-"Dokuments" erbracht und im Zuge der Recherchen weitere gefälschte Dokumente gefunden, die das DÖW zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien wegen Urkundenfälschung verhängte.

¹ Im Urteil des Oberlandesgericht Wien vom 27. 2. 1989 wurde die Amtshaftungsklage von David Irving gegen die Republik Österreich abgewiesen und festgestellt, daß die Ausweisung Irvings 1984 zurecht erfolgt war und Irving nationalsozialistische Auffassungen vertritt.

schung veranlaßten.

Aus zwei Gründen haben wir uns entschlossen, die wesentlichen Teile des Wahrheitsbeweises in der vorliegenden Broschüre zu veröffentlichen. Zum einen weil das Lachout- "Dokument" von "Halt" und ähnlichen Organen vornehmlich im Schulbereich verbreitet und nicht zuletzt aufgrund der (fälschlichen) Bezeichnung von Lachout als "Amtsachverständiger", "Sonderbeauftragter der Bundesregierung" und "Gendarmeriemajor" zu Verunsicherungen in Schüler- und Lehrerkreisen führte. Zum anderen weil die zuständigen Behörden und Gerichte - trotz zweier parlamentarischer Anfragen an den Justizminister - offenbar nicht imstande sind, für eine rasche, effiziente und den verfassungsgesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterbindung von Fälschungen und Neonazipropaganda zu sorgen. Unseres Erachtens ist es unerträglich, Behauptungen über die Nichtexistenz von Gaskammern unwidersprochen zu lassen. Was sollen etwa die Angehörigen und Nachfahren von jenen, die in diesen Gaskammern ermordet worden sind, von einem Österreich halten, in dem solche Ungeheuerlichkeiten ungestraft möglich sind?

Mag. Brigitte Bailer-Galanda und Willi Lasek, zwei seit Jahren mit der Materie vertraute wissenschaftliche Mitarbeiter des DÖW, haben die Teile über das Lachout- "Dokument" verfaßt; Dr. Gustav Spann vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien hat einen grundlegenden Beitrag zur Methodik der NS-Apologie beigesteuert. Ihnen, unserem unermüdlich recherchierenden Kollegen Hans Landauer und allen, die uns mit Materialien, Informationen und Ratschlägen behilflich waren, sowie Martin Much, der die Druckfahnen las, gilt unser Dank. Ungeachtet vieler negativer Erfahrungen - zuletzt der skandalöse Freispruch des Vorarlberger Neonazis Walter Ochensberger - haben wir die Hoffnung und Erwartung, daß die hier aufgezeigten Fälschungen und neonazistischen Propagandalügen letztlich eine gerichtliche Ahndung zur Folge haben werden. Es wäre für Österreichs Ansehen und Stellung in der Welt verheerend, wenn unser im Kampf gegen den Nazifaschismus wieder entstandenes Land als Freiraum für Neonazipropaganda und Antisemitismus angesehen werden müßte. Das DÖW jedenfalls wird seine Bemühungen um zeitgeschichtliche Wahrheitsfindung und Aufklärungsarbeit unbeirrt fortsetzen.

Wien, im Mai 1989

Dr. Wolfgang Neugebauer
Wissenschaftlicher Leiter des DÖW

1. DIE VERÖFFENTLICHUNG DES LACHOUT- "DOKUMENTS" UND DESSEN NEONAZISTISCHES UMFELD

In der neonazistischen Zeitschrift "Halt" Nr. 40/1987 wurde unter dem Titel "Mauthausenbetrug amtsbekannt" zum ersten Mal das sogenannte Lachout- "Dokument" mit der Bezeichnung "Rundschreiben Nr. 31/48", herausgegeben von einem "Militärpolizeilichen Dienst" im Jahre 1948, veröffentlicht. Emil Lachout, der behauptet, Mitglied dieses "Militärpolizeilichen Dienstes" gewesen zu sein und an der Ausfertigung dieses "Dokuments" mitgewirkt zu haben, war bis zu dessen Veröffentlichung in neonazistischen Kreisen nicht hervorgetreten. Er erlangte mit diesem "Dokument" jedoch sehr schnell eine gewisse Prominenz bei jenem Personenkreis, der sich die Leugnung der Tatsache, daß vom nationalsozialistischen Regime Gaskammern zur Ermordung von Menschen eingesetzt wurden, zum Ziel gesetzt hat.

Die Gruppe um die Zeitschrift "Halt" wurde 1980 als Nachfolgeorganisation für die im April 1980 behördlich aufgelöste "Kameradschaft Babenberg" gegründet. In der Gruppe zur Herausgabe der Zeitschrift fanden sich Aktivisten der aufgelösten "Kameradschaft", Angehörige der neonazistischen "Aktion Neue Rechte", des "Nationalistischen Bundes Nordland" und der "Nationaldemokratischen Partei". Darunter waren beispielsweise der wegen des Verstoßes gegen das Verbotsgebot gerichtlich belangte Gottfried Küssel und der bereits mehrfach aus demselben Grund und aufgrund anderer Delikte belangte Gerd Honsik. Mehrere Versuche dieser Gruppe zur Gründung einer politischen Partei wurden behördlich verhindert, zuletzt die Gründung der Partei "Nationale Front" im November 1984. In einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes² wurde dem Programm der "Nationalen Front" eine starke Parallelität mit jenem der NSDAP nachgewiesen. Die Aktivitäten der Gruppe um "Halt" waren wegen ihrer vor allem unter jungen Leuten betriebenen Propaganda schon mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen.

Das "Rundschreiben" des "Militärpolizeilichen Dienstes" wurde in mehreren rechtsextremen und neonazistischen Publikationen in Österreich und in der BRD veröffentlicht. Kopien dieses "Dokumentes" wurden per Post an zahlreiche Schüler verschickt mit dem Ziel, gerade bei Jugendlichen mit Hilfe eines Dokuments, das den Anschein eines amtlichen Charakters hat, eine Verunsicherung bezüglich der Existenz einer Gaskammer in Mauthausen zu erreichen.

Während Lachout behauptet, er habe den Neonazis keine Dokumente zukommen lassen, wird von dieser Seite das Gegenteil festgestellt. In der Zeitung "Sieg" Nr. 11/12-1987 wird bezüglich der Rolle Lachouts festgestellt: "Am 27. Oktober, kurz nach seiner Pensionierung, hat der einstige Sonderbeauftragte der österreichischen Bundesregierung sein Schweigen gebrochen und ein gerichtlich beglaubigtes Dokument der Zeitung 'Halt' exklusiv übergeben."

Auch andere Indizien bestätigen die engen Kontakte Lachouts zu neonazistischen Kreisen. In dem jüngst vom Herausgeber der Zeitschrift "Halt",

² Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 3. 1987, B 682/86-10

Gerd Honsik, veröffentlichten Buch "Freispruch für Hitler? - 36 ungehörte Zeugen wider die Gaskammer", das in der Zwischenzeit durch die Staatsanwaltschaft Wien beschlagnahmt wurde, ist ein weiteres "Dokument" von Lachout abgedruckt, das dieser nur persönlich Honsik übergeben haben kann. Gleichfalls wurde in der bereits mehrfach wegen Verstoßes gegen das Verbotsgebot gerichtlich belangten und beschlagnahmten Zeitschrift "Sieg"³ des Vorarlbergers Walter Ochensberger eine am Bezirksgericht Favoriten bestätigte eidesstattliche Erklärung des Lachout veröffentlicht, die gleichfalls nur über seine Person in die Hand der Zeitungsredaktion gelangt sein kann. Darin führt Lachout aus: "Im Konzentrationslager Mauthausen hat es bis zur Befreiung im Jahre 1945 keine Gaskammern gegeben, in welchen Menschen vergast wurden."

Weiters veröffentlichte die Zeitung "Sieg"⁴ einen Briefwechsel Lachouts mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, der vermutlich ebenfalls nur von Lachout selbst dieser Zeitschrift übergeben worden sein kann.

Laut Berichten in "Halt" Nr. 43/1988 und der Zeitschrift des berüchtigten deutsch-kanadischen Neonazis Ernst Zündel "Germania. Ein Ziel, ein Wille, ein Sieg!" sagte Lachout als Entlastungszeuge in Toronto, Kanada, aus, wo Zündel wegen Leugnung der Gaskammern in Auschwitz angeklagt war. Zündel wurde damals (Mai 1988) wegen dieses Deliktes zu 9 Monaten Haft verurteilt. Lachout stand in einer Reihe mit international seit Jahren bekannten neonazistischen "Historikern", wie dem Franzosen Robert Faurisson, laut Zündel "der ungekrönte König des Revisionismus", und dem bundesdeutschen Udo Walendy. Weiters sagte für Zündel der britische "Historiker" David Irving, häufiger Gast rechts-extremer und neonazistischer Kreise Österreichs und der BRD, aus. Vom Samisdat-Verlag Zündels wurde eine rund halbstündige Video-Aufzeichnung mit Lachout durchgeführt, die von der bundesdeutschen neonazistischen Zeitschrift "Der Bismarck-Deutsche" vertrieben wird. Darin äußert sich Lachout: "Der Grund (für seine Zeugenladung nach Kanada, Anm. d. Verf.) ist meine Urkunde, die ich also veröffentlicht habe, die wurde dem Gericht vorgelegt."⁵

Im vom Dokumentationsarchiv erstellten Wahrheitsbeweis im Privatanklageverfahren Lachout wird daraus die Schlußfolgerung gezogen: "Wenn Lachout behauptet, die Veröffentlichung des 'Dokuments' nicht betrieben und keine Kontakte zu neonazistischen Kreisen zu haben, entspricht dies nicht der Wahrheit."⁶

"Die Erstveröffentlichung des 'Dokuments' im neonazistischen Blatt 'Halt' läßt vermuten, daß mit diesem Schriftstück eine klare politische, den Nationalsozialismus beschönigende Absicht verbunden ist. Das "Dokument" dient nicht der historischen Wahrheitsfindung, sondern soll die von Neonazis seit Jahren betriebene Argumentation der Leugnung des Massenmordes an der jüdischen Bevölkerung unterstützen. In diesem Sinne wurde diese Veröffentlichung auch

3 "Sieg": AJ-Presse-Dienst Nr. 11/12, November/Dezember 1987

4 "Sieg": AJ-Presse-Dienst Nr. 3, März 1988

5 Vgl. Abschrift des Videos "Das Lachout-Dokument", Samisdat Video-Medig, S. 6, einzusehen im DÖW

6 Wahrheitsbeweis des Dokumentationsarchivs im Privatanklageverfahren Lachout, S. 23

begriffen, darauf ließ die Überschrift 'Regierungsbeauftragter bricht sein Schweigen - Mauthausenbetrug amtsbekannt' schließen. Dieses 'Dokument' fügt sich nahtlos in die von der Zeitschrift 'Halt' seit längerem betriebene Propaganda zur Verharmlosung und Beschönigung des NS-Regimes ein. So wurde bereits in 'Halt' Nr. 17/1983 die Behauptung aufgestellt, es habe keine Gaskammern gegeben."⁷

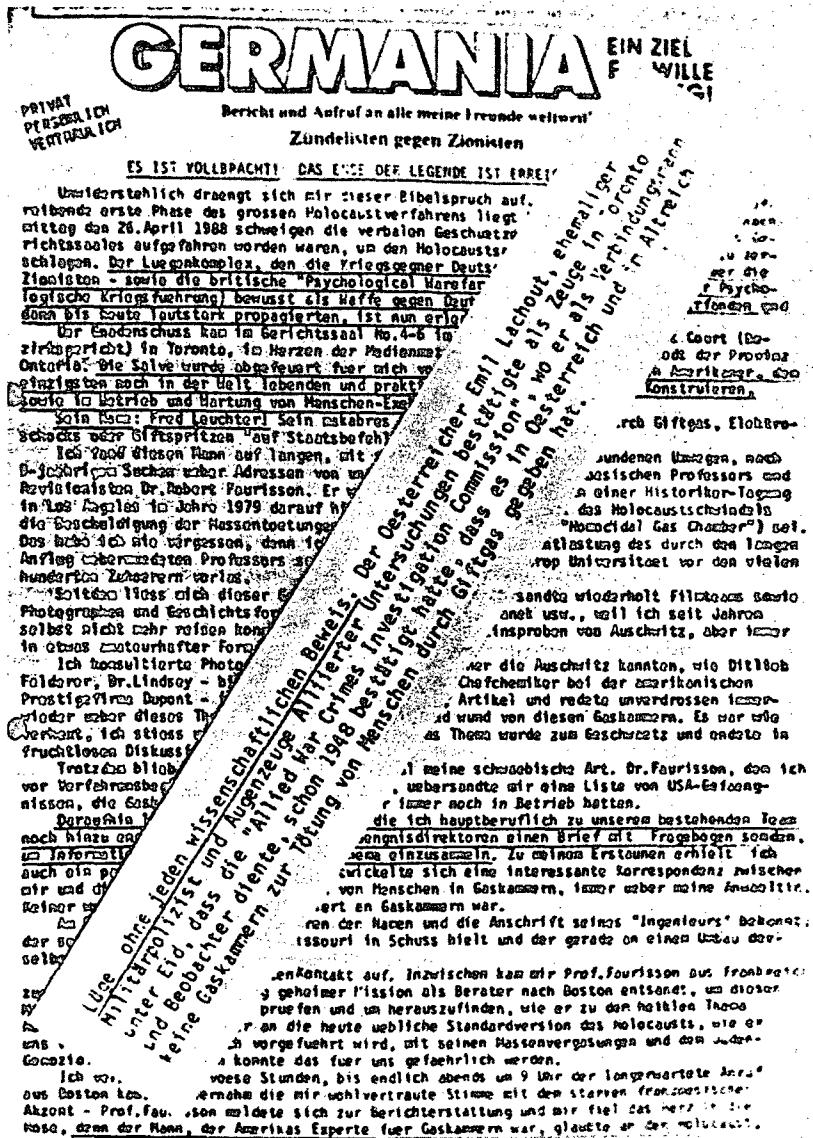
Sogenannte "revisionistische", eigentlich neonazistische Kreise des Auslands bemühen sich seit Beginn der 70er Jahre zu beweisen, daß es im Dritten Reich keine Massenvernichtung durch Giftgas gegeben habe. Der bekannteste aus diesem Kreis ist Thies Christophersen, ein ehemaliger Aufseher im Konzentrationslager Auschwitz. 1973 verfaßte er eine Broschüre mit dem Titel "Die Auschwitzlüge", in der die Existenz von Gaskammern im KZ Auschwitz gelegnet wird. Sie wurde 1979 in der BRD durch einen Gerichtsbeschuß eingezogen. Christophersen, mehrmals verurteilt, entzog sich 1986, als ihm wieder ein Gerichtsprozeß drohte, einer eventuellen Verurteilung durch die Flucht nach Dänemark, von wo aus er weiter politisch agiert. In die gleiche Kerbe schlagen der bundesdeutsche Ex-Richter Wilhelm Stäglich mit seinem Buch "Der Auschwitzmythos", Udo Walendy, BRD, Herausgeber der neonazistischen Zeitschrift "Historische Tatsachen", der Amerikaner Arthur Butz, Verfasser des Buches "Der Jahrhundertbetrug", der französische Pseudohistoriker Paul Rassner, von den Neonazis gerne als "Vater des Revisionismus" bezeichnet, sowie Robert Faurisson, ebenfalls Franzose und ein von den Neonazis gern herumgereichter "Gutachter" in Sachen Gaskammern.

Dr. Gustav Spann vom Institut für Zeitgeschichte Wien charakterisiert diese "Beweise" gegen die Gaskammern folgendermaßen: "Ziel und Zweck aller Geschichtsdarstellungen der rechtsextremen Apologeten ist nicht die Findung der historischen Wahrheit aufgrund rationaler Analyse, sondern die Fabrikation von Propagandamunition zur Rechtfertigung des Nationalsozialismus und des Dritten Reiches."⁸

Konzentrierten sich neonazistische Gruppen international gesehen bisher auf das KZ Auschwitz, so soll nun offenkundig mit Hilfe des "Lachout-Dokuments" eine österreichspezifische Variante der "Auschwitz-Lüge", der "Mauthausen-Betrug", konstruiert werden. Das ehemalige KZ Mauthausen nimmt als Gedenkstätte und Museum einen wichtigen Platz im zeitgeschichtlichen Unterricht der österreichischen Schuljugend ein. Daher scheint es österreichischen Gruppen vielversprechender, sich auf dieses nahegelegene Thema zu verlegen, anstelle sich mit dem ferner gelegenen Auschwitz zu beschäftigen.

7 Wahrheitsbeweis des Dokumentationsarchivs im Privatanklageverfahren Lachout, S. 25

8 Gustav Spann, Florian Freund: Zur Auseinandersetzung mit der Apologie des Nationalsozialismus im Schulunterricht am Beispiel der Vernichtung der Juden. In: Zeitgeschichte, Heft 5, Februar 1981



Bericht des neonazistischen Blattes "Germania" über die Aussage Lachouts als Zeuge der Verteidigung beim Prozeß gegen den Deutsch-Kanadier Ernst Zündel in Toronto.

2. DAS LACHOUT-“DOKUMENT” - EINE FÄLSCHUNG

Unter der Bezeichnung "Das Lachout-Dokument" erschien im neonazistischen Samisdat-Verlag des Deutsch-Kanadiers Ernst Zündel ein ausführliches Video-Interview mit Emil Lachout, worin er zu dem in "Halt" Nr. 40 veröffentlichten "Dokument" Stellung bezieht. Der Inhalt seiner Stellungnahme verdeutlicht einmal mehr, daß dieses "Dokument" offenkundig nicht aus historischem Interesse, sondern in klarer propagandistischer Absicht publiziert wurde.

Es ist selbstverständlich, daß eine sich als wissenschaftlich verstehende Geschichtsschreibung im Falle neu entdeckter Dokumente immer zuerst die Frage der Echtheit zu überprüfen hat. Dies gilt für die Alte Geschichte ebenso wie für die Zeitgeschichte. Allgemein kann man von dem Grundsatz ausgehen, daß ein Dokument dann als echt anzusehen ist, wenn entweder ein überprüfbares oder schon überprüftes Original vorliegt oder der Weg von der erzeugenden Behörde oder Institution bis zur Abschrift oder Kopie lückenlos verfolgt werden kann. Beides liegt im Falle des Lachoutschen "Dokuments" nicht vor. Bisher hat Lachout noch kein Original vorgelegt, das kriminaltechnisch überprüfbar wäre. Bezuglich der Herkunft des "Dokuments" liegen unterschiedliche Aussagen Lachouts vor. In dem eingangs erwähnten Video-Interview gibt er dazu an:

"Ja, das ist so zu erklären, daß ich also Jahre vorher auf dieses Dokument und auf die anderen Dokumente hingewiesen habe. Nur leider hat sich also niemand dafür interessiert, erst später sind die Leute draufgekommen. Und zwar, ich sage ganz offen, im Zuge der Waldheim-Erhebungen, Waldheim-Kommission, Dokumentenvorlage u. s. w. sind zwei Herren von dieser Kommission, die aber nicht diejenigen waren, die also die Kommission gemacht haben, sondern das sind also Beamte gewesen der Regierung, und haben mich gefragt, ob das stimmt, daß ich dieses Dokument seinerzeit unterschrieben habe. Ich hab das bestätigt und so als Beglaubigung für die Kommission, die gerichtliche Beglaubigung, und da hab ich also mir des allerdings vorbehalten, hab also eine Kopie von diesem Dokument genommen und hab das überprüft, ob das mit meinen Aufzeichnungen, die also ich zu Hause habe, ob das übereinstimmt. Ich hab also dann festgestellt, das stimmt überein, hab das dann bei Gericht noch einmal bestätigt und hab also dieses Dokument dem Präsidialbüro des Bundespräsidenten übermittelt."

Diese wenigen Angaben lassen jedenfalls den Weg des "Dokuments" von der angeblichen Entstehung 1948 bis zur Publikation 1987 nicht nachvollziehen. Eine Anfrage des Dokumentationsarchivs bei Prof. Dr. Manfred Messerschmidt, Mitglied der von Lachout zitierten Historiker-Kommission und Leitender Historiker des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Freiburg, ergab erwartungsgemäß, daß der Historikerkommission weder Lachout noch das fragliche "Dokument" bekannt waren. Wörtlich stellt Prof. Messerschmidt fest:

"Mir ist nicht bekannt, daß die Historiker-Kommission das in Frage stehende Dokument jemals gesehen oder gar besprochen hat. Es ist auch kein Ersuchen

an die Kanzlei des Bundespräsidenten gestellt worden, bei Lachout nachzufragen, ob ein solches Rundschreiben existiert habe. Wäre dieses Rundschreiben Gegenstand der Prüfung seitens der Historiker-Kommission gewesen, hätte sie sich selbstverständlich selbst mit Herrn Lachout in Verbindung gesetzt und hätte die Überprüfung nicht der Kanzlei des Bundespräsidenten überlassen.⁹

Eine genaue Überprüfung des "Dokuments" läßt - abgesehen von darin behaupteten inhaltlichen Unrichtigkeiten, die im nächsten Abschnitt behandelt werden - anhand einer Vielzahl von Details erkennen, daß es sich hierbei um eine Fälschung bzw. nur ein vorgeblümtes "Dokument" handelt. Einziger Zweck des Papiers ist die "Untermauerung" der neonazistischen Behauptung, in den Konzentrationslagern hätte es keine Gaskammern und keine Morde mittels Giftgas gegeben.

Zu den formalen Gesichtspunkten ist folgendes festzustellen:

a) Die angebliche ausstellende Behörde:

In den von Lachout zum Beweis der "Echtheit" des "Dokuments" verschiedenen Stellen vorgelegten, weiteren, zum Teil bereits erwiesenermaßen falschen "Bestätigungen" werden unterschiedliche Bezeichnungen der behaupteten ausstellenden Behörde angegeben ("Militärpolizeilicher Dienst", "Alliiertes Militärkommando für Österreich" u. a.). Doch gemäß aller vorhandenen Unterlagen und Zeugenaussagen über die Besatzungszeit in Österreich existierten hier keine alliierten Behörden mit diesen Bezeichnungen.

Das "Amtsblatt der Alliierten Kommission für Österreich"- "Gazette of the Allied Commission for Austria", herausgegeben gemäß dem gemeinsamen Beschuß der Alliierten vom 18. Dezember 1945, veröffentlicht in der Nummer Februar 1946 die Polizeivorschriften für die öffentliche Sicherheit, worin festgestellt wird: "b) Die österreichische Zivilpolizei darf in den interalliierten Polizei- oder Militärpatrouillen mitinbegriffen sein." Die Ausgabe vom März 1946 publiziert den Personalstand der militärischen Alliierten Missionen in Österreich, dort heißt es unter anderem:

"2. Der Alliierte Rat beschließt, daß Alliierte Missionen, ob militärischer oder politischer Natur, kein militärisches Wachpersonal führen dürfen und daß, mit Ausnahme nichtmilitärischer Wachen, falls diese nötig sein sollten, ihr Schutz von der österreichischen Polizei zu gewährleisten ist."

Das heißt also, daß einerseits nur eine alle vier alliierten Kräfte umfassende Körperschaft, nämlich das Interalliierte Kommando, und dieses andererseits nur auf Ersuchen der österreichischen Sicherheitskräfte Polizeiaufgaben für Öster-

⁹ Schreiben von Prof. Dr. Manfred Messerschmidt an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes vom 14. 7. 1988.

reich wahrnehmen konnte¹⁰. Selbst im Notfall durfte sich der Chefkommandant der Besatzungszone nur der Interalliierten Patrouille ("4 im Jeep") bedienen. Hans Landauer, Polizeibeamter i. R. und seit dem Jahr 1945 im Polizeidienst gewesen, stellt zu der damals üblichen Vorgangsweise fest:

"Wenn die sowjetische Besatzungsmacht irgendwelche Wünsche kriminalpolizeilicher Natur hatte, wurden diese durch die Landeskommendantur, welche ihren Sitz in Purkersdorf, mit einigen Büroräumen im Gebäude der niederösterreichischen Landesregierung in der Herrengasse, hatte, an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich herangetragen."¹¹

Im Abkommen für die Alliierte Kontrolle in Österreich v. 4. Juli 1945 (1. Kontrollabkommen) wird der alliierte Kontrollapparat folgendermaßen beschrieben:

"Artikel I: Das Alliierte Kontrollsysten in Österreich besteht aus einem Alliierten Rat, einem Exekutiv-Komitee und ihren von den vier beteiligten Regierungen ernannten Stäben, eine Organisation, die in ihrer Gesamtheit als 'Alliierte Kommission für Österreich' bezeichnet wird."

Außerdem wurde eine "Alliierte Kommandantur (Kommendatura)" errichtet, "die aus vier von ihren betreffenden Kommissaren ernannten Kommandanten, einem für jede Macht, besteht, um die Verwaltung der Stadt Wien gemeinsam zu leiten."¹² Einrichtungen, wie sie in den von Lachout vorgelegten Bestätigungen aufscheinen, existierten daher nicht.

Weiters ist festzustellen, daß die Alliierten in der Regel nur solche Österreicher bzw. ehemaligen Österreicher in ihre Dienste übernahmen, die schon Jahre zuvor als Emigranten in den betreffenden Ländern für die jeweils staatlichen Behörden bzw. militärischen Einheiten tätig gewesen waren und denen daher Vertrauen entgegengebracht werden konnte. Die sowjetische Besatzungsmacht übernahm ehemalige Österreicher nicht in ihre Besatzungsbehörden. Keinesfalls wurden 1945 - wie Lachout behauptet¹³ - festgenommene Kriegsgefangene für Besatzungsaufgaben und schon gar nicht in Offiziersrang aufgenommen.

b. Die Sprache des "Dokuments"

Als offizielle Sprachen der Alliierten waren nur Englisch, Französisch und Russisch zugelassen. Auch das oben angeführte Amtsblatt der Alliierten er-

¹⁰ Vergleiche dazu auch das Protokoll des Alliierten Rates v. 7. 8. 1945 und Protokoll Nr. 75 d. interalliierten Kommandos v. 9. 1. 1947. Nachlaß Dr. Albert Löwy, Leiter der Rechtsabteilung beim US-Hochkommissar für Österreich, Institut für Zeitgeschichte Universität Wien.

¹¹ Stellungnahme Hans Landauer, Original im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

¹² Gazette of the Allied Commission for Austria, Vienna, Feb. 1946.

¹³ Vgl. Abschrift des Viedos "Das Lachout-Dokument", Samisdat Video-Medig, S. 6.

schien mit dreisprachigem Titel. Im Vorwort zur ersten Folge heißt es:

*"Die Gazette wird jeden Monat in vier Sprachen veröffentlicht werden: Englisch, Französisch, Russisch und Deutsch. Die englische, französische und russische Sprache sind amtliche Sprachen, und nur die Texte in diesen Sprachen sind maßgebend."*¹⁴

Selbst wenn das Lachoutsche "Dokument" jedoch eine deutsche Übersetzung sein sollte, kann ausgeschlossen werden, daß sich die Alliierten Abkürzungen bedient hätten, die eindeutig dem österreichischen Amtsdeutsch zuzuordnen sind, wie beispielsweise "F. d. R. d. A." (= Für die Richtigkeit der Ausfertigung), "RS" (=Rundschreiben).

c. Der Stempel "Republik Österreich - Wachbataillon Wien - Kommando"

Dazu ist festzustellen, daß Österreich bis 1955 über keine eigenen Streitkräfte verfügte. Das der Staatskanzlei Dr. Renner unterstellte Unterstaatssekretariat für Heerwesen (Unterstaatssekretär Franz Winterer) wurde auf Wunsch der Alliierten zugleich mit dem Rücktritt der Provisorischen Regierung am 21. 12. 1945 aufgelöst. Am 18. 1. 1946 bestätigte der Nationalrat diese Auflösung. Erst 1949 wurden Gendarmeriealarmformationen aufgestellt, die sogenannte B-Gendarmerie (militärische Gendarmerieeinheiten in geringem Umfang) wurde am 1. 8. 1952 ins Leben gerufen und war dem Bundesministerium für Inneres unterstellt. Daher gab es im Jahre 1948 kein "Wachbataillon Wien", wie auch vom Bundesminister für Landesverteidigung und vom Bundesminister für Inneres in Schreiben an das Dokumentationsarchiv festgestellt wurde.¹⁵

Weiters ist zu fragen, wie ein - wie aus den veröffentlichten Faksimiles ersichtlich - vorgeblicher Originalstempel dieses "Wachbataillon Wien" auf eine "Abschrift" der "10. Ausfertigung" gelangen könnte. Dies wäre nur im erst Jahre später üblichen Fotokopierverfahren möglich.

d. Der fehlende Kopf des "Dokuments"

Es ist undenkbar, daß eine alliierte Behörde auf ihrem amtlichen Papier keinen eigenen Kopf mit Angabe der zuständigen Kommandantur trug. Dieser Kopf und vor allem die Angabe der zuständigen Besatzungsbehörde fehlen auf dem Lachoutschen "Dokument".

14 Vorwort zur ersten Ausgabe der "Gazette of the Allied Commission for Austria", Dec. 1945/Jan. 1946.

15 Schreiben des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Lichal an das Dokumentationsarchiv v. 20. 2. 1989, Schreiben des Bundesminister für Inneres Karl Blecha an das Dokumentationsarchiv v. 27. 1. 1989.

e. Der Begriff der "Alliierten Untersuchungskommissionen"

Den Begriff der "Alliierten Untersuchungskommissionen" gab es in dieser allgemeinen Form nicht. Bereits während des Zweiten Weltkrieges bildeten die Vereinigten Staaten und Großbritannien mit anderen alliierten Regierungen eine "Kriegsverbrechenskommission der Vereinten Nationen", die im Oktober 1943 erstmals in London zusammengesetzt und in der Folge bereits Material über Kriegsverbrechen sammelte¹⁶. Die Kommission bildete in der Folge den Ausgangspunkt der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Der Prozeß gegen die Verantwortlichen des KZ Mauthausen wurde von einem US-Gericht in Dachau verhandelt, wobei auch die Frage der Tötungen durch Giftgas behandelt wurde. Es wäre also geradezu absurd, wenn dieselbe Behörde, die diese umfangreichen Prozesse durchführte, ein Dokument dieser Art verfaßt hätte. Außerdem wurden die Vergasungen im KZ Mauthausen auch in den Nürnberger Prozessen der Alliierten verhandelt¹⁷.

f. Die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch eine Alliierte Behörde

Alliierte Behörden unterstanden nicht der österreichischen Rechtsordnung in ihrem internen Schriftverkehr. Das heißt, eine alliierte Behörde kann unmöglich eine Richtigkeit der Ausfertigung gemäß § 18 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt haben, wie es für österreichische Behörden üblich wäre und wie es auf dem "Dokument" von Lachout mit seiner Unterschrift bestätigt wird.

h. Zur angegebenen Rolle Lachouts beim "Militärpolizeilichen Dienst"

Auf dem "Dokument" zeichnet Lachout als "Leutnant". Er war zu diesem Zeitpunkt erst 20 Jahre alt - also erstens zu jung, um einen solchen Rang innegehabt zu haben, zweitens war kein Österreicher Offizier einer Alliierten Besatzungsmacht, außer er war als Emigrant bereits während des Krieges den Truppen des Exillandes beigetreten. Daher war eine "nebenberufliche" Tätigkeit - neben der damaligen beruflichen Position Lachouts als B-Beamter der Stadt Wien - bei einer alliierten Behörde ausgeschlossen. Weiters ist anzumerken, daß der Eintritt in nichtösterreichische Streitkräfte den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Eine Ernennung zum Offizier erforderte eine mehrjährige, intensive Ausbildung, selbst während des Krieges dauerte die Offiziersausbildung mehr als

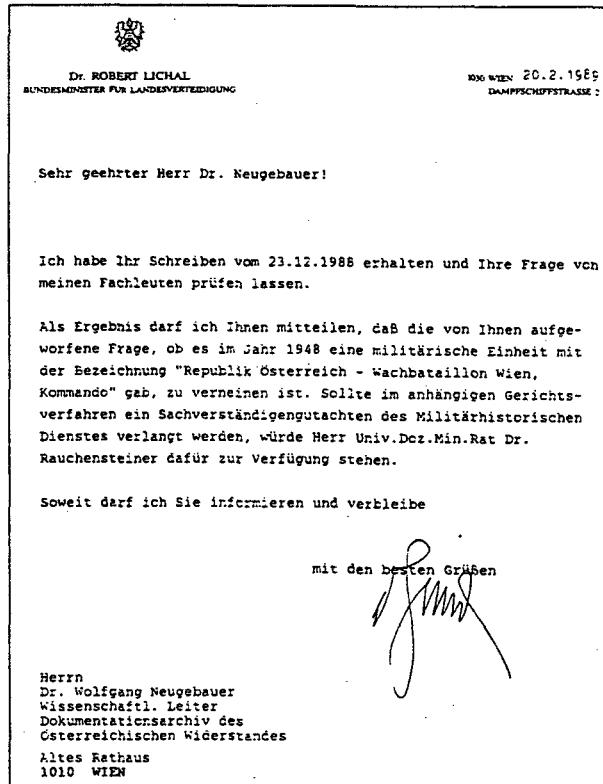
16 Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen, hsg. v. Rolf Vogel. Mit einem Schlußwort von Robert M. W. Kempner, Frankfurt/Main-Berlin 1969, S. 9. Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, Zürich 1951, S. 13.

17 Nürnberger Dokument 3870-PS, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946. Band XXXIII, Amtlicher Text, Deutsche Ausgabe, S. 279 ff.

ein Jahr und war in der Regel an vorhandene höhere Schulbildung, wie Matura, geknüpft. Die Matura jedoch legte Lachout nach seinen eigenen Angaben erst im Jahr 1946 ab. Im vom Dokumentationsarchiv erstellten Wahrheitsbeweis wird dazu die Schlußfolgerung gezogen: "Daher müssen auch diese Behauptungen Lachouts als offensichtlich falsch qualifiziert werden."¹⁸

Lachout konnte auch nicht als Mitglied einer österreichischen Exekutive (Polizei, Gendarmerie, B-Gendarmerie) einem "Militärpolizeilichen Dienst" angehört haben, da er nach 1945 nie einem österreichischen Exekutivkörper angehört hat¹⁹. Eine "nebenberufliche" Tätigkeit dieser Art für eine alliierte Institution ist keinesfalls vorstellbar.

Auf die Hauptaussage des Lachoutschen "Dokuments", die Leugnung von Massenmorden mittels Giftgas in den Konzentrationslagern, wird in Kapitel 6 ausführlich eingegangen.



18 Wahrheitsbeweis des Dokumentationsarchivs im Privatanklageverfahren Lachout, S. 31.
19 Schreiben des Bundesminister für Inneres Karl Blecha an das Dokumentationsarchiv v. 5. 2. 1988.

3. BIOGRAPHIE LACHOUTS UND SEIN UMGANG MIT DOKUMENTEN

Aufgrund von "Dokumenten", die Lachout beim Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) vorgelegt hat und die dem Dokumentationsarchiv zur Verfügung gestellt wurden, sowie aus Lachouts Erzählungen in dem vom neonazistischen Samisdat-Verlag hergestellten Videofilm präsentiert sich ein Lebenslauf seiner Person, der von Widersprüchen und Ungereimtheiten geprägt ist. Anhand einiger Beispiele soll dies nachfolgend dokumentiert werden.

Bezüglich der Kriegs- bzw. Nachkriegszeit erzählt Lachout (geboren am 20. 10. 1928!) in dem Videofilm seltsame Geschichten. Auf die Frage, wie er zum "Militärpolizeilichen Dienst" gekommen sei, sagt er:

"Ich bin so dazu gekommen, das ist eine etwas längere Geschichte, muß also das kurz fassen. Während des Krieges habe ich so Spezialaufgaben durchgeführt bei der Deutschen Wehrmacht. Diese Spezialaufgaben waren den Russen genauso bekannt. Und ich habe bei diesen Aufträgen festgestellt, daß es also im Konzentrationslager Mauthausen eine getarnte deutsche Spionageschule gegeben hat, in der also Juden, und das ist unfaßbar, aber es ist auch dokumentarisch bestätigt, über 1000 sollen es gewesen sein, als Spione für die Deutschen ausgebildet worden sind. Und das waren jene Spione, die die Alliierten nie entdecken konnten, weil sie also nicht fassen konnten, daß ein Jude für die Deutschen Spionage betreibt. Und ich habe also an verschiedene, nicht alle, aber einige dieser Leute, die sind als Verwundete abgeholt, also als Kranke auf der Krankentrage aus dem Konzentrationslager Mauthausen auf den Militärflugplatz Schwechat gebracht worden, um also dann mit Flugzeugen hinter die feindlichen Linien gebracht zu werden. Und ich habe also diese Transporte als Sanitäter durchgeführt. Natürlich sind wir bald draufkommen, daß das also keine Kranken sind, sondern Pumperlgsunde, wie man in Österreich sagt, Männer, die also zum Sondereinsatz gefahren sind."²⁰

Und weiter:

"Ich war im Kriege bei einer Sondereinheit, ich möchte gleich einmal ausdrücklich betonen: nicht bei der SS. Ich mußte also Fallschirmagente fangen und die sind in ein Gefangenentaler gekommen in Großwetzdorf. In diesem Gefangenentaler war alles ganz normal. Die Leute sind zwar am Stroh gelegen, aber auch wir sind am Stroh gelegen. Und weil man sagen am Stroh liegen, möchte ich sagen, die KZ-Betten, die gleichen Betten haben wir im Wehrdienstübungslager gehabt und auch in unserer Kaserne. Und als der Krieg zu Ende war, wurden also diese Gefangenen entlassen."²¹

"Und dann bin ich, nachdem ich aus der russischen Gefangenschaft das x-te Mal, ich weiß nicht mehr wie oft ich geflüchtet bin, aber nachdem ich bereits

20 Vgl. Abschrift des Videos "Das Lachout-Dokument", Samisdat-Video-Medig, S. 2, einzusehen im DÖW

21 Vgl. Abschrift des Videos "Das Lachout-Dokument", Samisdat-Video-Medig, S. 5 f., einzusehen im DÖW

zu Hause war, ist dann eine russische Kommission gekommen, ich war schwer krank, ich habe Bauchtyphus gehabt, und eine russische Kommission, Offizierskommission, hat mich vor ein Ultimatum gestellt. Es hat zwei Möglichkeiten für mich gegeben: Als Schwerkranker, als Todkranker nach Sibirien in die Gefangenschaft zu kommen, oder beim Militärpolizeilichen Dienst mitzuarbeiten. Ich habe die zweite Möglichkeit gezogen. (...) Unsere Aufgabe war, mit der Militärstreife, mit der russischen, Patrouillen zu machen, wenn Zivilisten verhaftet worden sind, nicht nur zu verhindern, daß sie gefoltert worden sind, sondern Frauen eventuell vergewaltigt worden sind, (...) und des war unsere Aufgabe. Des war der Militärpolizeiliche Dienst. Es hat also dann Kommissionen gegeben, die Kriegsverbrechen untersucht haben. Wir waren dabei. Und unsere Aufgabe bei diesem Militärpolizeilichen Dienst war, die Gefangenen unter vier Augen zu sprechen, sie zu befragen, ob sie gefoltert worden sind.²²

Lachouts Aussagen im Videofilm stehen in Widerspruch zu einer Stellungnahme, die Lachout über seine Militärdienstzeit gegenüber dem ASBÖ zum Besten gegeben hat. Neue Versionen über seine Kriegserlebnisse, die in den Erzählungen im Videosfilm nicht zu finden sind, tauchen hier auf:

Ich wurde mit 14 Jahren als Luftwaffensanitäthelfer zur Wehrmacht notdienstverpflichtet. Die offizielle Einziehung beziehungsweise Erfassung erfolgte später. (...) Da mich die Art der hintergründigen, mit Ehrenbeleidigungsklagen nicht faßbaren Diskussionen (im ASBÖ, Anm. d. Verf.) geärgert hat, ließ ich mir vom Kriegsarchiv eine Bestätigung ausstellen. Aus dieser ist zu ersehen, daß ich bereits am 16. 9. 1944 als Truppführer einen Unteroffiziersrang hatte. Am 2. 12. 1944 wurde ich zum San-Gruppenführer ernannt. Da man bei der deutschen Wehrmacht im Frieden nach einer zweijährigen Dienstzeit Unteroffizier und mit zweieinhalb Jahren Offizier werden konnte, wurde ich im Kriege als Jugendlicher mit zwei Dienstjahren Unteroffizier und mit zweieinhalb Jahren Offizier. (...) Nachdem ich bei der Bautruppe und technischen Truppe (Katastrophenhilfegruppe wie jetzt die Luftschatzpioniere) war, erhielt ich bei dieser Truppe den üblichen Feldmeistertitel.²³

Neben dieser Geschichte werden in diversen "Dokumenten", die Lachout dem ASBÖ übergeben hat, noch zusätzlich weitere Funktionen und Aktivitäten im Zeitraum 1944-45 angegeben, die er angeblich ausgeführt hat: z. B. Hilfsausbildner bei der deutschen Lebensrettungsgesellschaft am 18. 9. 1944²⁴, Sportwart am 16. 10. 1944²⁵, Ernennung zum Sanitätsmaat bei der Kriegsmarine am 4. 2. 1945²⁶, Feldmeister im Reichsarbeitsdienst am 27. 3. 1945²⁷ usw.

22 Vgl. Abschrift des Videos "Das Lachout-Dokument", Samisdat-Video-Medig, S. 2 f., einzusehen im DÖW

23 Lachouts "Stellungnahme im Gruppenvorstand (der ASBÖ-Gruppe Leopoldstadt, Anm. d. Verf.) über meine Militärzeit" vom 1. 10. 1982

24 Auszug aus dem "Personalakt" der MA 6 der Stadt Wien, von Lachout beim ASBÖ vorgelegt.

25 Auszug aus dem "Personalakt" der MA 6 der Stadt Wien, von Lachout beim ASBÖ vorgelegt.

26 Abschrift eines "Dienstzettels" des Deutschen Roten Kreuzes, Landesstelle 17 vom 12. 2. 1945

27 Abschrift einer "Urkunde" des Reichsarbeitsführers Hierl vom 30. 3. 1945

Nach einem anderen "Dokument", angeblich ausgestellt von der Lehrkanzel für Unfallchirurgie I, auf dessen Fälschung noch eingegangen wird, sei Lachout am 1. 5. 1945 von der österreichischen Staatskanzlei für Heerwesen zum Sanitätswachtmeister ernannt worden, zu einer Zeit also, in der er laut Aussage im Videofilm einer Sondereinheit der deutschen Wehrmacht angehörte, die darauf spezialisiert war, Fallschirmagagenten zu fangen.²⁸ Außerdem muß hier darauf hingewiesen werden, daß wohl im Jahr 1945 ein Unterstaatssekretariat für Heerwesen bestanden hat, das der Staatskanzlei Dr. Renner unterstellt war, jedoch keine "Staatskanzlei für Heerwesen".

Ebenfalls im Gegensatz zu den Erzählungen im Videofilm über seine Erlebnisse nach Kriegsende (russische Kriegsgefangenschaft, aus der er x-mal flüchtete) stehen die Angaben in Abschriften von zwei "Dokumenten", die er dem ASBÖ vorlegte. Laut diesen soll er vom 9. (einen Tag nach der militärischen Kapitulation des nationalsozialistischen Regimes) bis zum 16. 5. 1945 Sanitätsunteroffizier bei der russischen Armee gewesen sein.²⁹

Von seinem behaupteten Dienst bei der russischen Militärpolizei nach der Kriegsgefangenschaft ist bei den beim ASBÖ vorliegenden Dokumenten nicht die Rede. Laut Abschrift einer "Amtsbestätigung der MA 2" ist er vom 7. 8. bis zum 2. 9. 1945 Feldmeister und Abteilungsführer im Katastrophenhilfs- und Arbeitsdienst bei Aufräumungsarbeiten und Wiederaufbau gewesen. Abgesehen von dem Zeitraum vom 20. 12. 1945 bis zum 21. 6. 1946, wo er als Militärpolizei-Unteroffizier beim russischen Militäركommando tätig gewesen sein soll, konzentrieren sich laut Lachout seine Aufgaben bei der russischen Armee vom 30. 6. 1946 bis zum 1. 6. 1947 wiederum auf den Dienst als Sanitätsunteroffizier bzw. -feldwebel beim Kriegsgefangenensanitätsdienst.³⁰

Im selben "Dokument" wird weiters angegeben, daß er vom 1. 10. 1947 bis zum 31. 5. 1955 Truppenoffizier beim alliierten Militäركommando bzw. bei der alliierten Militärregierung gewesen sei.

In einem anderen "Dokument" wird angeführt, daß Lachout wegen seiner Auslandseinsätze beim Roten Kreuz und bei der Sanitätstruppe der Vereinten Nationen am 15. 2. 1954 die Sanitätsunteroffiziersprüfung bestanden habe und auch zum Sanitätsunteroffizier der Handelsmarine ernannt worden sei.³¹ Bemerkenswert ist dabei, daß Österreich erst am 15. 12. 1955 den Vereinten Nationen beitrat.

Was die "Dokumente", die Lachout dem ASBÖ vorgelegt hat, betrifft, handelt es sich dabei meistens um Kopien oder Duplikate angeblicher Abschriften. Im vom Dokumentationsarchiv erstellten Wahrheitsbeweis im Privatanklageverfahren Lachout wird dazu folgendes festgestellt:

Dazu ist zu bemerken, daß schon seit den 60er Jahren die Anfertigung von Dokumentenabschriften nicht mehr üblich ist, sondern üblicherweise Kopien

28 "Amtsbestätigung" der Lehrkanzel für Unfallchirurgie I vom 3. 8. 1972

29 Duplikat einer "Ausbildungsbestätigung" der MA 15 der Stadt Wien vom 26. 1. 1949; Abschrift einer Amtsbestätigung der MA 2 der Stadt Wien vom 2. 9. 1971

30 Abschrift einer "Amtsbestätigung" der MA 2 der Stadt Wien vom 2. 9. 1971

31 Duplikat eines "Zeugnisses" vom 15. 2. 1954

von Originaldokumenten vorgelegt werden. Weiters sind diese 'Dokumente' von Lachout in zahlreichen Fällen auf amtlichem Kopfpapier, zumeist des Stadtschulrates, des Amtes der Wiener Landesregierung oder des Magistrats, ausgefertigt, obschon der Inhalt es unglaublich erscheinen läßt, daß diese Stellen Derartiges bestätigen. Beglaubigungen (gleichfalls kopiert) erfolgen in manchen Fällen durch Beglaubigung der Unterschrift von Lachout oder durch Bestätigung einer Abschrift. Daher ergibt sich, daß eine sehr große Zahl dieser vorgelegten 'Dokumente' unglaublich ist, in einigen Fällen konnten bereits offenkundige Fälschungen eruiert werden.³²

Ein in diesem Zusammenhang besonders bemerkenswertes "Dokument" wurde von Lachout im bereits erwähnten neonazistischen Buch Gerd Honsiks "Freispruch für Hitler?" abgedruckt. Dabei handelt es sich um eine Abschrift, ausge stellt vom Bundeskanzleramt am 18. 10. 1955, versehen mit einem Rundsiegel des Stadtschulrates für Wien und die "Richtigkeit der Ausfertigung" zusätzlich "bestätigt" vom Stadtschulrat für Wien. Inhaltlich wird in dieser "Amtsbestätigung" festgestellt, daß Lachout in den Jahren 1947 bis 1955 als "Militärpolizei- und Truppenoffizier", sowie bei der "Gebirgstruppe" und Gendarmerie tätig gewesen sei, wo er 1954 zum Hauptmann befördert worden sei.³³ Diese Angaben sind inhaltlich falsch, da Lachout laut einem Schreiben des Innenministeriums an das Dokumentationsarchiv nie einem österreichischen Exekutivkörper angehört ha³⁴ und in diesen Jahren keine österreichischen Streitkräfte bestanden. Die Nachforschungen haben ergeben, daß unter der Aktenzahl dieser Amtsbestätigung (Zl. 508.191-I/Pers./55) ein Vorgang des Bundeskanzleramtes vorliegt, worin Lachout um Führung eines Reserveoffiziersgrades beim damaligen Amt für Landesverteidigung angesucht hat, was ihm jedoch in einem Schreiben mit der oben angegebenen Aktenzahl abschlägig beschieden wurde. Das Originalansuchen befindet sich derzeit im Archiv der Republik. Dazu kommt noch die Tatsache, daß es im Jahre 1954 noch keinen Hauptmann der Gendarmerie, sondern nur einen Rittmeister gegeben hat. Das Amt für Landesverteidigung hätte daher einen solchen Titel niemals bestätigen können. Aus dieser Sachlage "ergibt sich zwingend die Fälschung der von Lachout vorgelegten Amtsbestätigung."³⁵

Zwei andere "Dokumente", ausgestellt von der Lehrkanzlei für Unfallchirurgie I, von denen eines bereits oben erwähnt wurde³⁶, haben sich ebenfalls als Fälschungen erwiesen. In einem Schreiben Prof. Trojans, Vorstand der Universitätsklinik für Unfallchirurgie, an das Dokumentationsarchiv wird dazu folgendes festgestellt:

"Bezüglich der 'Amtsbestätigung' vom 3. August 1972 halte ich es für ausgeschlossen, daß vom Vorstand der Lehrkanzlei für Unfallchirurgie I eine solche

32 Wahrheitsbeweis des Dokumentationsarchivs im Privatanklageverfahren Lachout, S. 18

33 "Amtsbestätigung" des Bundeskanzleramtes, Amt für Landesverteidigung, Zl. 508.191-I/Pers./55 vom 18. 10. 1955

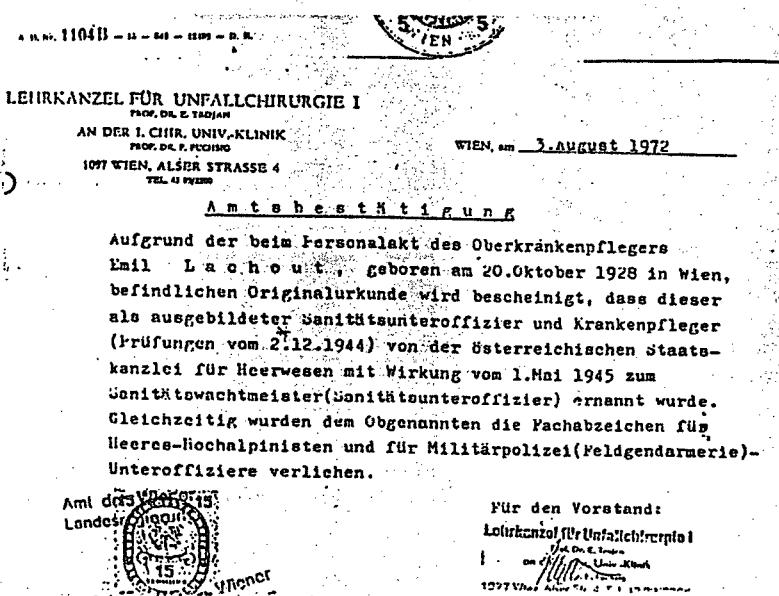
34 Schreiben des Bundesministers für Inneres Karl Blecha an das Dokumentationsarchiv vom 5. 2. 1988

35 Wahrheitsbeweis des Dokumentationsarchivs im Privatanklageverfahren Lachout, S. 19

36 "Amtsbestätigungen" der Lehrkanzlei für Unfallchirurgie I vom 2. 8. 1972 und 3. 8. 1972

jemals ausgestellt worden ist oder ausgestellt werden könnte. Auch die zweite Bestätigung vom 2. August 1972 über die Mitteilung zur Führung des Dienststücks "Oberpfleger" halte ich für nicht glaubhaft, da es in unserem Bereich keinen Oberpfleger gibt. Außerdem sind die Unterschriften völlig unleserlich und nicht definierbar. Zusammenfassend bin ich der Überzeugung, daß derartige Bestätigungen vom Vorstand der damaligen Lehrkanzlei für Unfallchirurgie I niemals ausgestellt wurden. Vor allem ist noch zu sagen, daß sämtliche Bestätigungen und Zeugnisse aus dem Jahr 1972 in Kopie an der I. Universitätsklinik für Unfallchirurgie, damals Lehrkanzlei für Unfallchirurgie, aufliegen. Derartige Bestätigungen liegen nicht auf und wurden daher auch niemals ausgestellt."³⁷

Aufgrund dieser offenkundigen Fälschungen hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, wie erwähnt, gegen Lachout bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige wegen Verdachts der Urkundenfälschung erstattet.



Von Lachout beim Arbeiter-Samariterbund vorgelegte, gefälschte Bestätigung der Lehrkanzlei für Unfallchirurgie I

37 Schreiben von Prof. Dr. Trojan, Vorstand der I. Universitätsklinik für Unfallchirurgie, an das Dokumentationsarchiv vom 23. 1. 1989



LEBENSLAUF EMIL LACHOUTS

- geb. am 20. 10. 1928
- 1942-45 nach eigenen Angaben verschiedene Tätigkeiten bei der Deutschen Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst u. a.
- 1945-55 nach eigenen Angaben verschiedene Tätigkeiten bei den Alliierten
- 1946 Abschluß der 8-semestrigen Ingenieurschule
- 1947-71 B-Beamter der Stadt Wien
- 1966-88 Lehrer für evangelische Religion

4. RECHTSSPRECHUNG GEGEN NAZI-PROPAGANDA

Nach der Befreiung Österreichs 1945 sah sich die damalige provisorische Staatsregierung Renner dem Problem der Ausschaltung der Nationalsozialisten aus dem wirtschaftlichen und politischen Leben gegenüber. Zu diesem Zwecke wurde das im Verfassungsrang stehende NS-Verbotsgesetz geschaffen, das die rechtliche Handhabe für die Entnazifizierung und für die Unterbindung neu entstehender nazistischer Gruppen und Propaganda bot. Dieses Gesetz³⁸ bildet bis heute einen wichtigen Grundpfeiler der österreichischen Verfassungsordnung, ergänzt durch die gleichfalls in Verfassungsrang stehenden Artikel 4, 9 und 10 des österreichischen Staatsvertrages. Von praktischer Bedeutung bei der Bekämpfung neonazistischer Aktivitäten der Gegenwart ist vor allem § 3 des Verbotsgesetzes, der die Wiedergründung nationalsozialistischer Organisationen, die Werbung für solche Organisationen und die Gutheißung nationalsozialistischer Maßnahmen bzw. die Verharmlosung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen unter Strafe stellt. Zur Anwendbarkeit bzw. Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmungen führte der Verfassungsgerichtshof aus:

"Kein Rechtsakt kann Wirksamkeit entfalten, der nationalsozialistische Wiederbetätigung darstellt. Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, daß § 3 VerbotsG von jeder staatlichen Behörde im Rahmen ihres Wirkungsbereiches unmittelbar anzuwenden ist. /.../ § 3 VerbotsG ist auch dann anwendbar, wenn das für die Behörde maßgebliche Gesetz seine Beachtung nicht ausdrücklich oder durch einen allgemeinen Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des Vorhabens oder Begehrens vorschreibt. Als allgemeine Generalklausel steht dieses Verbot neben und über allen Einzelvorschriften. /.../ Das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatlichen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens. Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiederstandenen Republik. Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren. Es darf kein behördlicher Akt gesetzt werden, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde."³⁹

Zu der von neonazistischer Seite immer wieder vorgebrachten Propagandalüge, in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern hätte es keine Massenmorde in Gaskammern gegeben, nahmen die österreichischen Gerichte stets einen klaren Standpunkt ein.

1984 versuchten Aktivisten der Gruppe um die Zeitung "Halt", unter dem Namen "Nationale Front" eine neue Partei beim Bundesministerium für Inneres anzumelden. Dieser Partei wurde seitens des Bundesministeriums keine Rechtspersonlichkeit zugebilligt, die daraufhin erfolgte Beschwerde der Parteigründer

³⁸ Nationalsozialistengesetz 1947. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 (BGBI. Nr. 25/1947) über die Behandlung der Nationalsozialisten.

³⁹ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 175/84-34 v. 29. November 1985.

wurde vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt. In der Begründung dieser Ablehnung heißt es unter anderem:

"Die Frage, ob eine Wiederbetätigung iS des VerbotsG vorliegt, lässt sich - wie schon der Oberste Gerichtshof (mit Bezugnahme auf frühere Judikatur) im Urteil vom 25. Juni 1986, 9 Os 132/85, zutreffend darstellt - nicht durch eine abschließende Beschreibung der denkbaren Betätigungsakte beantworten, waren doch die Ziele der NSDAP und ihrer Gliederungen allzu vielfältig und mannigfaltig. Jedenfalls aber stellt etwa eine Rechtfertigung oder Verharmlosung der (verbrecherischen) Maßnahmen des NS-Regimes und die Verherrlichung der Annexion Österreichs im Jahre 1938 ebenso wie jede sonstige, völlig einseitige, propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele eine Wiederbetätigung nach dem VerbotsG dar. /.../

Im vorliegenden Fall ist der Bundesminister für Inneres zur Annahme einer Wiederbetätigung gelangt. Er hat dies im angefochtenen Bescheid ausführlich und nachvollziehbar begründet.

Insbesondere zeigt - vor dem Hintergrund der vorstehenden allgemeinen Überlegungen - das "Provisorische Programm der Nationalen Front! Vorschläge zur Beseitigung des bestehenden Systems" (abgedruckt in der Zeitschrift "Halt" Nr. 23 vom November 1984) deutlich, daß die versuchte Bildung der "Nationalen Front" eine Wiederbetätigung darstellte."⁴⁰

Die aus München nach Österreich kommende "Deutsche National-Zeitung" wurde bereits mehrfach wegen der Leugnung des Holocaust von österreichischen Gerichten beschlagnahmt. Aufgrund einer Beschwerde des Herausgebers Dr. Gerhard Frey führte der Oberste Gerichtshof aus:

"Mit dem angefochtenen Urteil /LGSt Wien 6 b Vr 4596/79, Anm. d. Verf./ wurde gem. § 42 Abs 1 PressG auf Verfall der am 9. 3. 1979 erschienenen Nr. 11 des 29. Jahrgangs der periodischen Druckschrift "Deutsche National-Zeitung" erkannt, weil durch mehrere unter dem Titel "Gefährliche Zweifel an Vergasungen" veröffentlichte, im Urteilsspruch wiedergegebene Textstellen eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn auf eine andere als die in §§ 3 a bis 3 f VerbotsG bezeichnete Weise stattfand und damit der (objektive) Tatbestand des § 3 g VerbotsG verwirklicht wurde, die strafgerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person aber nicht möglich war. /.../ Wie das ErstG richtig erkannt hat, werden darin - zumindest in einzelnen Passagen - die Vorgänge in deutschen Konzentrationslagern während der nationalsozialistischen Ara, insb. in Auschwitz und Birkenau, so dargestellt, als ob Gaskammern für die Massenvernichtung von Juden und anderen Insassen dieser Lager gar nicht bestanden hätten, und das planmäßige Vorgehen des NS-Regimes zum Zwecke der Tötung bestimmter Menschen nicht nur bestritten, sondern sogar als Produkt von Schwindel und falscher Zeugenaussagen hingestellt. Schon diese einseitige Verharmlosung - gerichtsnotorischer - menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen entspricht vollkommen dem Wesen der vom ErstG

⁴⁰ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 682/86-10 v. 3. 3. 1987.

ohne Rechtsirrtum angenommenen (objektiven) Betätigung im nationalsozialistischen Sinn gem. § 3 g VerbotsG."⁴¹

Diesen höchstgerichtlichen Entscheidungen entsprechen auch einschlägige Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das beispielsweise in einem Urteil 1980 ausführte:

"Denn eine der wesentlichen Propagandamaßnahmen zugunsten des Nationalsozialismus besteht eben darin, Verbrechen der nationalsozialistischen Machthaber zu leugnen, die Behauptung solcher Taten als Lüge hinzustellen oder solche Verbrechen jedenfalls zu bagatellisieren und mit Kriegsverbrechen der alliierten Mächte in geradezu makabrer Weise aufzurechnen."

Neben den genannten Verfassungsbestimmungen stehen den Behörden noch das Abzeichengesetz⁴² und eine Bestimmung in den Einführungsgesetzen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen⁴³ zur Verfügung. Das Abzeichengesetz untersagt das Tragen oder Zurschaustellen von Abzeichen, Emblemen oder Symbolen der NSDAP außer zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken. Mit der verwaltungsrechtlichen Strafbestimmung ist es jedem Sicherheitsorgan möglich, bei Verteilung neonazistischer Flugblätter und ähnlichem sofort einzuschreiten.

Weiters stellt § 283 des Strafgesetzbuches (Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60/1974) die Hetze gegen "eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe" unter Strafe.

⁴¹ Urteil des Obersten Gerichtshofes v. 6. 3. 1980, 13 Os 14/80.

⁴² Abzeichengesetz 1960. Bundesgesetz vom 5. April 1960 (BGBl. Nr. 84/1960) mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden und Bundesgesetz vom 5. März 1980 (BGBl. 117/1980), mit dem das Abzeichengesetz novelliert wurde.

⁴³ Novelle zum EGVG, beschlossen vom Nationalrat am 19. 2. 1986.

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Amt für Landesverteidigung
Zl. 508.191-I/Pers/55

86,- Steuermarke
L.S.

An das
Amt der Wiener Landesregierung

Antwortbestätigung

Herr Major o.D. Emil Lachout, geboren am 20. Oktober 1928 zu Wien, war im Auftrage der Österreichischen Bundesregierung in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 15. April 1955 bei der Alliierten Kommission für Österreich als Militärpolizei- und Truppenoffizier (3.10.1947 Offiziersprüfung für die Gebirgsgruppe und für die Gebirgsart mit ausgesuchtem Erfolg; u.v. v. 1.10.1947 Leutnant, 1.1.1949 Kompanieführer, 28.7.1951 Oberleutnant, 1.1.1955 Bataillonsführer, 28.7.1954 Hauptmann) in Einsatz und hat am 10. März 1955 die Prüfung für Stabsoffiziere mit Auszeichnung abgelegt.

In Anerkennung besonderer Leistungen wurde Hauptmann (Kapitän) Emil Lachout mit Genehmigung des Herrn Bundespräsidenten am 1. April 1955 zum Major der Militärpolizei (Polizeitruppe) und der Gebirgsgruppe befördert.

Bei der Entlassung erhielt Herr Major Emil Lachout die Berechtigung zum tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgesehenen Abzeichen seines Dienstgrades.

18. Oktober 1955
Für den Bundeskanzler: Bundeskanzleramt
Iglseeder eh. Amt für Landesverteidigung
IGLSEDER EH.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



16. 12. 1956
16. 12. 1956

Zl. 508.191-I/Pers/55

Betr. Emil Lachout

Wien, 1. Juni 1956

AV:

Es wäre zu lesen Zl. 508.191-I/Pers/55.
Die Richtlinien über die Einstellung von Reserveoffizieren liegen noch nicht vor.
Nachdem der Antragsteller bereits mit Zl. 508.191/56 entsprechend verständigt worden ist, wäre für den gegenständlichen Akt vorerst nichts zu veranlassen.

Der gegenständliche Akt wäre daher bis 1.9.1956 in Frist zu legen.

Sohin

einlegen.

Frist: 1. September 1956



16. 6. 56
16. 6. 56

Grundzettel	einlegen.
Grundzahl	508.191-I/Pers/55

In Gerd Honsiks Buch "Freispruch für Hitler?" veröffentlichte "Amtsbestätigung" und Originalakt des Bundeskanzleramts mit der entsprechenden Geschäftszahl aus dem Archiv der Republik.

5. PROZESSE WEGEN DES LACHOUT-“DOKUMENTS”

Zahlreiche inhaltliche und formale Aspekte lassen erkennen, daß es sich bei dem in "Halt" veröffentlichten Lachoutschen "Dokument" keinesfalls um ein echtes Papier einer alliierten Behörde handeln kann. Daher wurde von der Staatsanwaltschaft Wien sofort nach Erscheinen des "Dokuments" die Beschlagnahme der Zeitschrift "Halt" und aller anderen rechtsextremen und neonazistischen Publikationen, die das "Dokument" wiedergaben, beantragt und allen diesen Anträgen von den zuständigen Gerichten stattgegeben. Erst rund ein halbes Jahr später wurde eine Voruntersuchung gegen Emil Lachout wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 3 lit. g VerbotsG eingeleitet. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen führte der Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger am 2. 9. 1988 aus:

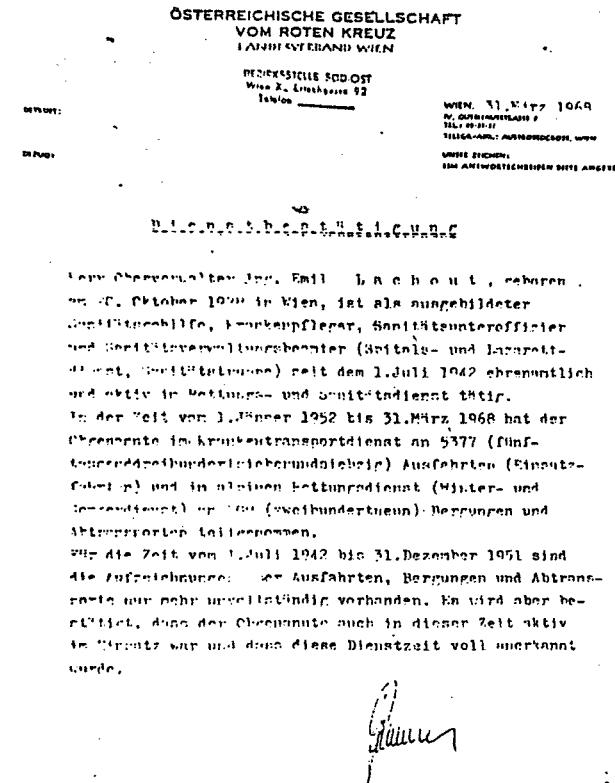
"Die Staatsanwaltschaft Wien hat wegen des Inhalts dieser Druckschrift /"Halt", Nr. 40/ am 27. 11. 1987 die Einleitung einer Voruntersuchung gegen den laut Impressum zuständigen 'juristischen und ideologischen Berater' wegen § 3 lit. g Abs. 1 VerbotsG und die Anordnung der Beschlagnahme dieses Medienwerkes beantragt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 1. 12. 1987 die Beschlagnahme verfügt. In der Nr. 41 der Druckschrift "Halt" vom Jänner 1988 wurde das in Nr. 40 abgedruckte 'Rundschreiben Nr. 31/48' neuerlich veröffentlicht und in der Folge im Sinne des Leugnens von Gaskammern erörtert. Gegen den im Impressum als verantwortlich Aufscheinenden hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung wegen § 3 lit. g Abs. 1 VerbotsG beantragt. Außerdem wurde die Beschlagnahme des Medienwerkes "Halt" Nr. 41 beantragt. Diesem Ersuchen ist mit Beschuß des Untersuchungsrichters des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 27. 1. 1988 entsprochen worden. Wegen des Verdachtes der Beteiligung Emil Lachouts am Zustandekommen dieses "Rundschreibens" und dessen Veröffentlichung in der Zeitschrift "Halt" hat die Staatsanwaltschaft Wien am 28. 7. 1988 beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Genannten wegen § 3 lit. g Abs. 1 VerbotsG beantragt."

Diese in der Anfragebeantwortung genannten Verfahren waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht über das Stadium der Voruntersuchung hinausgekommen. Im März 1989 stellten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz, Mag. Ederer und Dr. Rieder daher neuerlich eine diesbezügliche Anfrage an den Bundesminister für Justiz⁴⁴.

Während also gegen Emil Lachout selbst ein strafrechtliches Verfahren im Gange ist, führt dieser selbst eine Reihe von Privatanklagen gegen Institutionen und Zeitungen, die kritisch über seine Person und das falsche "Dokument" berichten. Unter anderen wurden das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes wegen eines in den "Mitteilungen" erschienen Artikels, die Zeit-

44 Zum Zeitpunkt der Drucklegung lag noch keine Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vor.

schriften "profil" und "Wochenpresse" sowie mehrere steirische Zeitungen von Lachout geklagt. Das Dokumentationsarchiv hat für dieses Verfahren einen umfangreichen Wahrheitsbeweis bei Gericht vorgelegt, der ausführlich auf die Frage der behaupteten "Echtheit" des "Dokuments" und der Glaubwürdigkeit des Privatanklägers Lachout eingeht. Im Zuge der dazu durchgeführten Nachforschungen sind Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs auf zahlreiche, von Lachout bei verschiedenen Institutionen vorgelegte "Dokumente" gestoßen, die zweifelsfrei gefälscht sind (siehe dazu ausführlicher Kapitel 3). Daher hat das Dokumentationsarchiv gegen Emil Lachout die Strafanzeige wegen Urkundenfälschung bei der Staatsanwaltschaft Wien erstattet. Auch dieses Verfahren ist bei Manuskripterstellung noch nicht abgeschlossen.



Von Lachout vorgelegte "Bestätigung" des Roten Kreuzes. Die aus dem Stempel ersichtliche "ausstellende" Bezirksstelle ist ein Magazin, in dem keinerlei Bürotätigkeit erfolgt.

6. MÜSSEN DIE VERBRECHEN VON MAUTHAUSEN ERST BEWIESEN WERDEN?

Das KZ Mauthausen war das größte Konzentrationslager auf österreichischem Boden. Derzeit ist es einer der wichtigsten Angriffspunkte der Propaganda österreichischer Neonazis. Denn der Gedenkstätte Mauthausen kommt eine wichtige Rolle in der zeitgeschichtlichen Aufklärung der Schuljugend zu, wird es doch jährlich von Tausenden von Jugendlichen (1988: 68.983 österreichische Schüler⁴⁵) besucht.

Die ersten Vorarbeiten zur Errichtung des KZ Mauthausen fanden bereits im März 1938 statt, der eigentliche Aufbau der Anlage begann im August des selben Jahres. Die offizielle Gründung erfolgte am 8. 8. 1938. Die nur mangelhaft ernährten Häftlinge wurden zu schwerster körperlicher Arbeit gezwungen. Geringfügige Disziplinverstöße und Arbeitsunfähigkeit zogen Folter und Tod nach sich. Insgesamt forderte das Lager bis zur Befreiung im Mai 1945 rund 100.000 Todesopfer⁴⁶.

Diese Summe umfaßt durch Erschießen oder Erhängen Hingerichtete, Selbstmorde, sogenannte "auf der Flucht" Erschossene (die meisten von diesen waren von den Bewachern in die Sperrzone geschickt worden), Opfer medizinischer Versuche, durch Herzinjektionen vom Lagerarzt Dr. Krebsbach Getötete und die durch Giftgas Erstickten, wobei die Opfer entweder in der Gaskammer des nahegelegenen Schlosses Hartheim, im zwischen dem Nebenlager Gusen und dem Hauptlager verkehrenden Gaswagen oder aber ab Anfang 1942 in der im Hauptlager selbst errichteten Gaskammer ermordet wurden. Weiters beinhaltet diese Summe die infolge Krankheit oder Entkräftigung verstorbenen Häftlinge.

Die Morde mittels Giftgas wurden bereits in den ersten Nachkriegsprozessen festgestellt. So sagte der ehemalige Lagerarzt Dr. Eduard Krebsbach bei seiner Einvernahme im Rahmen des ersten Mauthausenprozesses in Dachau 1946 aus:

"Krebsbach: Bei meinem Dienstantritt erhielt ich vom Chef des Amtes 3 D den Befehl, alle Arbeitsunfähigen und hoffnungslos Kranke zu töten bzw. töten zu lassen!"

Frage: Und wie wurde von Ihnen dieser Befehl durchgeführt?
*Krebsbach: Soweit es sich um hoffnungslos Kranke und absolut Arbeitsunfähige handelte, wurden sie überwiegend vergast. Einzelne wurden aber auch mit Benzininjektionen getötet."*⁴⁷

Kurz vor seinem Tod gab der bei seiner Festnahme schwerverwundete ehe-

45 Bundesministerium für Inneres, Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen, Tätigkeitsbericht 1988, S.1.

46 Hans Marsalek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Wien 1974. Brigitte Galanda, Das Konzentrationslager Mauthausen. In: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation, hsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien-München-Linz 1982, S. 540 ff.

47 Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945, a. a. O., S. 551. Archiv Museum Mauthausen, Aktenzahl AMM/P/19/11.

malige Kommandant des KZ Mauthausen in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1945 vor Zeugen zu Protokoll:

"Im KZ-Lager wurde auf Anordnung des ehemaligen Standortarztes Dr. Krebsbach eine Vergasungsanstalt gebaut unter der Tarnung eines Baderaumes. In diesem getarnten Baderaum wurden Häftlinge vergast. Außerdem verkehrte von Mauthausen nach Gusen und umgekehrt, ein besonders konstruiertes Auto, in dem während der Fahrt Häftlinge vergast wurden. Die Konstruktionsidee des Autos stammt von Apotheker SS-Untersturmführer Dr. Wasiczk. Ich selbst habe in das betreffende Auto nie Gas hineingetan, ich habe lediglich das Auto geführt, allerdings habe ich gewußt, daß Häftlinge vergast wurden. Das Vergasen der Häftlinge geschah auf Drängen des Arztes SS-Hauptsturmführer Krebsbach. /.../ An und für sich wurde die Vergasungsanstalt in Mauthausen auf Anordnung des SS-Obergruppenführers Gluecks gebaut, da dieser den Standpunkt vertrat, daß es menschlicher sei, Häftlinge zu vergasen statt zu erschießen."⁴⁸

In keinem der nach Kriegsende durchgeföhrten Prozesse hat einer der angeklagten SS-Männer versucht, die Vergasungen in Mauthausen abzustreiten.

Am 24. 7. 1970 fällte das Landgericht Hagen/Westfalen (BRD) das Urteil über den ehemaligen SS-Hauptscharführer Martin Roth, der seit Anfang Mai 1940 Kommandoführer des Krematoriumskommandos im Hauptlager in Mauthausen gewesen war. Roth gestand, an der Tötung von 1692 Menschen mittels Giftgas (Zyklon B) mitgewirkt zu haben. In diesem Urteil wird ein Vergasungsvorgang folgendermaßen beschrieben:

"Stand eine Vergasung an /.../ befahl Roth einem der ihm unterstellten Häftlinge des Krematoriumskommandos, zumeist dem Zeugen Kanduth, einen Ziegelstein im Krematoriumsofen heiß zu machen. Den heißen Ziegelstein trug Roth auf einer Schaufel in die Gaszelle und legte ihn dort in das Gaseinfüllgerät, welches aus einem eisernen Kasten mit einem abnehmbaren Deckel bestand, der mittels Flügelschrauben und einer Abdichtung luftdicht verschlossen werden konnte. Der eingeföhrte heiße Ziegelstein diente dazu, das später eingefüllte, an Papierschnitzel gebundene Giftgas durch die aufsteigende Hitze schneller zu entbinden. In der Zwischenzeit wurden die Opfer /.../ in den Umkleideraum der Vergasungsanlage geföhrt, wo sie sich zu entkleiden hatten. /.../ Sodann wurden die Opfer /.../ in die gekachelte, mit einer Brauseanlage versehene Gaskammer geföhrt /.../. Etwa 15 Minuten nach dem Einströmen des Gases in die Gaskammer überzeugte sich Roth mit einem Blick durch das in der Tür befindliche Guckloch, daß sich kein Opfer in der Gaskammer mehr regte, und schaltete sodann den /.../ Ventilator ein, der das Gas durch einen Kamin aus der Gaskammer nach draußen absaugte."⁴⁹

⁴⁸ Nürnberger Dokument 3870-PS, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946. Band XXXIII, Amtlicher Text, Deutsche Ausgabe, S. 279 ff.

⁴⁹ Urteil des Landgerichts Hagen, 24. 7. 1970, StA Hagen AZ: 11 Ks 1/70, S. 77 ff.

Die österreichische Zeitgeschichtsforschung hat sich bereits vor mehreren Jahren der Aufarbeitung der Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen angenommen. In keiner dieser wissenschaftlichen Arbeiten wird die Existenz der Mauthausener Gaskammer in Abrede gestellt. Als Quellen stehen den Historikern einerseits die erwähnten Gerichtsunterlagen zur Verfügung, andererseits gelang es den Mauthausener Bewachungsmannschaften nicht mehr, vor ihrer überstürzten Flucht am 3. Mai 1945 alle sie gefährdenden Unterlagen zu vernichten. So stehen Sterberegister ("Totenbücher"), ein "Exekutionsbuch" und ein Verzeichnis über "unnatürliche Todesfälle" zur Verfügung sowie zahlreiche Zeugenaussagen ehemaliger KZ-Häftlinge, darunter zweier ehemaliger Angehöriger des Krematoriumskommandos, deren Aussagen auch vom oben zitierten Landgericht Hagen geprüft wurden.

Gisela Rabitsch legte bereits 1967 eine umfangreiche Dissertation über das KZ Mauthausen vor. Die wichtigsten Ergebnisse wurden wenig später in den "Studien zur Geschichte der Konzentrationslager" veröffentlicht. In der Beschreibung des Lagers führt sie aus:

"Auf der anderen Seite des Appellplatzes gegenüber den Unterkünften der Häftlinge lagen vier weitere Gebäude; in der ersten Baracke waren Bad, Desinfektionsraum und Wäscherei untergebracht; in der zweiten die Küche; die dritte nahm das Lagergefängnis (den sogenannten "Bunker") und ab Mai 1940 die Krematoriumsanlagen auf; anschließend daran lag die Gaskammer, die im Herbst 1941 errichtet und in Betrieb genommen wurde; das neue Krankenrevier, das erst in der Schlußzeit des Lagers in Verwendung genommen wurde und noch unvollständig ausgebaut war, bildete den Abschluß."⁵⁰

Eine umfassende Dokumentation über das KZ Mauthausen präsentierte Hofrat Hans Marsalek, ehemaliger Häftling des KZ Mauthausen und Obmann der Lagergemeinschaft Mauthausen, 1974 der Öffentlichkeit vor⁵¹. Hofrat Marsalek arbeitete bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand als Leiter der Gedenkstätte und des im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Archiv Museum Mauthausen, das eine Vielzahl Mauthausen betreffender Dokumente und Unterlagen aufbewahrt.

Marsalek stellte für die zitierte Dokumentation eine Statistik über dokumentarisch belegte Todesfälle zusammen, die auch die durchgeföhrten Vergasungen anführt. Folgende Exekutionen seien als Beispiele genannt:

"9. 5. Exekution: 208 mit Häftlingsnummern nicht verschene sowjetische Kriegsgefangene in der Mauthausener Gaskammer erstickt, 23 sowjetische Kriegsgefangene erschossen und 1 Pole gehenkt."

oder:

"24. 10. /1942/: Exekution: 263 Tschechen, davon 128 Frauen durch Gas; 133

⁵⁰ Gisela Rabitsch, Das KL Mauthausen. In: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 53. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Nummer 21).

⁵¹ Hans Marsalek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Wien 1974.

Männer und 2 Frauen erschossen.⁵²

In den letzten Wochen des Bestandes des Lagers wurden noch Hunderte Menschen in der Gaskammer ermordet. Die letzten Opfer vor der Demontage der technischen Einrichtungen waren 33 oberösterreichische Widerstandskämpfer, die am 28. 4. 1945 auf Befehl des Gauleiters Eigruber den Tod fanden⁵³.

In der vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes herausgegebenen Dokumentation "Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945" ist ein Kapitel dem KZ Mauthausen gewidmet. In der Einleitung dazu schreibt Brigitte Galanda:

"Das KZ Mauthausen war jedoch nicht nur Arbeitslager, sondern auch Vernichtungsstätte und bedeutete für mindestens 100.000 Häftlinge die letzte Station ihres Leidensweges. Einerseits führten Unterernährung, Schwerarbeit und mangelnde medizinische Versorgung besonders gegen Kriegsende zu einem Ansteigen der Todeszahlen, andererseits wurde menschliches Leben in den Gaskammern von Mauthausen sowie durch die Herzsprüzen des Dr. Krebsbach und anderer SS-Ärzte planmäßig vernichtet. Die Euthanasie- und Vergasungsanstalt im Schloß Hartheim war zwar dem KZ Mauthausen nicht angegliedert /.../, wurde aber vom KZ Mauthausen mit selektierten schwachen und kranken Häftlingen beschickt. Kurze Zeit hindurch verkehrte zwischen Mauthausen und Gusen die sogenannte "Gasmine", ein Kastenwagen, in dem während der Fahrt Häftlinge mit Zyklon-B-Gas getötet wurden.⁵⁴

Pierre-Serge Choumoff setzt sich seit mehreren Jahren in eingehenden Forschungsarbeiten mit der Geschichte der Gaskammer von Mauthausen auseinander. Neben Beiträgen in französischen Zeitschriften verfasste er in dem von einem Autorteam herausgegebenen Werk "Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas", Frankfurt/M. 1983 ein Kapitel über das KZ Mauthausen, in dem er allgemein über die Mauthausener Tötungseinrichtung schreibt:

"Von den Konzentrationslagern, die nicht als unmittelbare Vernichtungslager im erklärten Sinn dieses Begriffes zu bezeichnen sind, nimmt Mauthausen eine besondere Stellung ein: Dort wurden mehr Häftlinge als in anderen Konzentrationslagern⁵⁵ durch Giftgas getötet - dies im Hauptlager, im größten Nebenlager - Gusen - sowie in einem Gaswagen, der zwischen Mauthausen und Gusen pendelte. Im Hauptlager, das im August 1938 östlich von Linz eingerichtet wurde, ist im Herbst 1941 mit dem Bau einer Gaskammer im Keller des Krankenbaues, neben dem sich auch die Krematorien befanden, begonnen worden. Es handelte sich um einen fensterlosen, als Brausebad getarnten Raum von 3,80 m Länge und 3,50 m Breite. Eine Ventilationsanlage war eingebaut, die Seiten-

52 Marsalek, a. a. O., S. 175 ff.

53 Marsalek, a. a. O., S. 243.

54 Brigitte Galanda, Das Konzentrationslager Mauthausen. In: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945, hsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien-München-Linz 1982, S. 542.

55 Der Autor bezieht sich dabei auf jene Lager, die nicht als Tötungsfabriken, wie z. B. Auschwitz-Birkenau oder Treblinka, konzipiert waren.

wände waren zum Teil mit Fliesen belegt, zwei Türen konnten luftdicht verschlossen werden. Alle Schalter für die elektrische Beleuchtung, die Ventilation, die Wasserzufuhr und für die Heizungsanlage befanden sich außerhalb der Kammer. Aus einem benachbarten Raum, Gaszelle genannt, wurde das Gas durch ein emailliertes Rohr eingeführt, das auf der Wandseite, also nicht sichtbar, einen 1 m langen Schlitz hatte. Die Überreste dieser Vergasungsanlage sind heute noch sichtbar. Als die SS Mauthausen räumen musste, sollten die Häftlinge, die gezwungen worden waren, im Krematorium und in der Gaskammer zu arbeiten, als 'Geheimnisträger' getötet werden. Drei von ihnen gelang es jedoch, sich zu verstecken, als die anderen am 3. Mai 1945 erschossen wurden: Johann Kanduth, Wilhelm Ornstein und Zimet. /.../ Die letzte Vergasung fand am 28. April statt. Sie wurde ausdrücklich aus anderen Motiven als alle vorangegangenen angeordnet: Gauleiter August Eigruber begründete seinen Mordbefehl damit, daß 'die Alliierten in den Alpenräumen keine aufbauwilligen Kräfte vorfinden' sollen. Am darauffolgenden Tag entfernten SS-Angehörige die technischen Einrichtungen; die Verbindung zwischen der Gaskammer und dem benachbarten kleinen Raum, von dem aus der Vergasungsvorgang durchgeführt wurde, ist zugemauert, das geschlitzte Rohr, durch das das Gas in die Kammer geleitet wurde, entfernt worden. Wie viele Menschen in der Gaskammer des Hauptlagers von Mauthausen sterben mussten, läßt sich nicht genau berechnen. Es sind zwar Unterlagen erhalten geblieben, die über 'unnatürliche Todesfälle' Auskunft geben, doch gab es auch andere Arten, einen Häftling 'unnatürlich' zu töten als die Gaskammer. Aufgrund der Ermittlungen, die die Gerichte angestellt haben, die stets von einer gesicherten Mindestzahl ausgehen, wird die Gesamtzahl mit 3455 angegeben.⁵⁶

Die Zeitschrift "Halt", ständig auf der Suche nach neuen "Beweisen" gegen die Gaskammern von Mauthausen, zitierte das Werk des israelischen Wissenschafters Univ. Prof. Dr. Yehuda Bauer "A History of the Holocaust", in dem dieser irrtümlich festgestellt hatte, in Mauthausen hätten keine Vergasungen stattgefunden. In einem an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gerichteten Schreiben stellt Univ. Prof. Dr. Yehuda Bauer diesen Fehler richtig:

"Die Existenz der Mauthausener Gaskammer und auch des Gaswagens und der Vernichtungsanstalt Hartheim ist also bewiesen. Die Gaskammer war allerdings klein und die überwältigende Mehrzahl der in Mauthausen Umgekommenen wurde durch andere furchterliche Mittel ermordet. Massenvergasungen konnten dort nicht wie in Auschwitz und anderswo stattfinden. Deshalb auch der Irrtum in meinem Buch. Jedoch wird dieser Irrtum in einer zukünftigen Auflage korrigiert."

56 Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas. Eine Dokumentation, hsg. v. Eugen Kogon, Hermann Langbein, Adalbert Rückerl et al., Frankfurt/M. 1983, S. 245 ff. Pierre-Serge Choumoff, Les assassinats par gaz à Mauthausen et Gusen. Camps de concentration nazis en territoire autrichien. In: Le monde juif, Juli-September 1986.

giert werden, unter Hinweis auf die oben zitierten Belege.⁵⁷

Lachout führt im zitierten Video-Interview als Beweis seiner Behauptungen fälschlicherweise die zu Beginn des Schuljahres 1987/1988 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport an die Schulen verteilte Broschüre "Wissen macht Halt hältlos" an. Diese sollte Schülern und Lehrern Argumente gegen die Propaganda der neonazistischen Zeitschrift "Halt" geben und wurde von Mitarbeitern des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien und Hermann Langbein zusammengestellt. In der Broschüre wird im Abschnitt "Ist alles nicht wahr?" darauf hingewiesen, daß nicht alle Konzentrationslager als fabriksmäßige Tötungsanstalten, also als reine Vernichtungslager, ausgelegt waren. Als Vernichtungslager werden Auschwitz-Birkenau, Treblinka, Sobibor und Kulmhof angeführt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit festgestellt wurde, daß es in den übrigen Konzentrationslagern keine Tötungen durch Giftgas gegeben habe⁵⁸. Die im Video-Interview aufgestellte Behauptung Lachouts muß daher als hältlos und falsch zurückgewiesen werden.

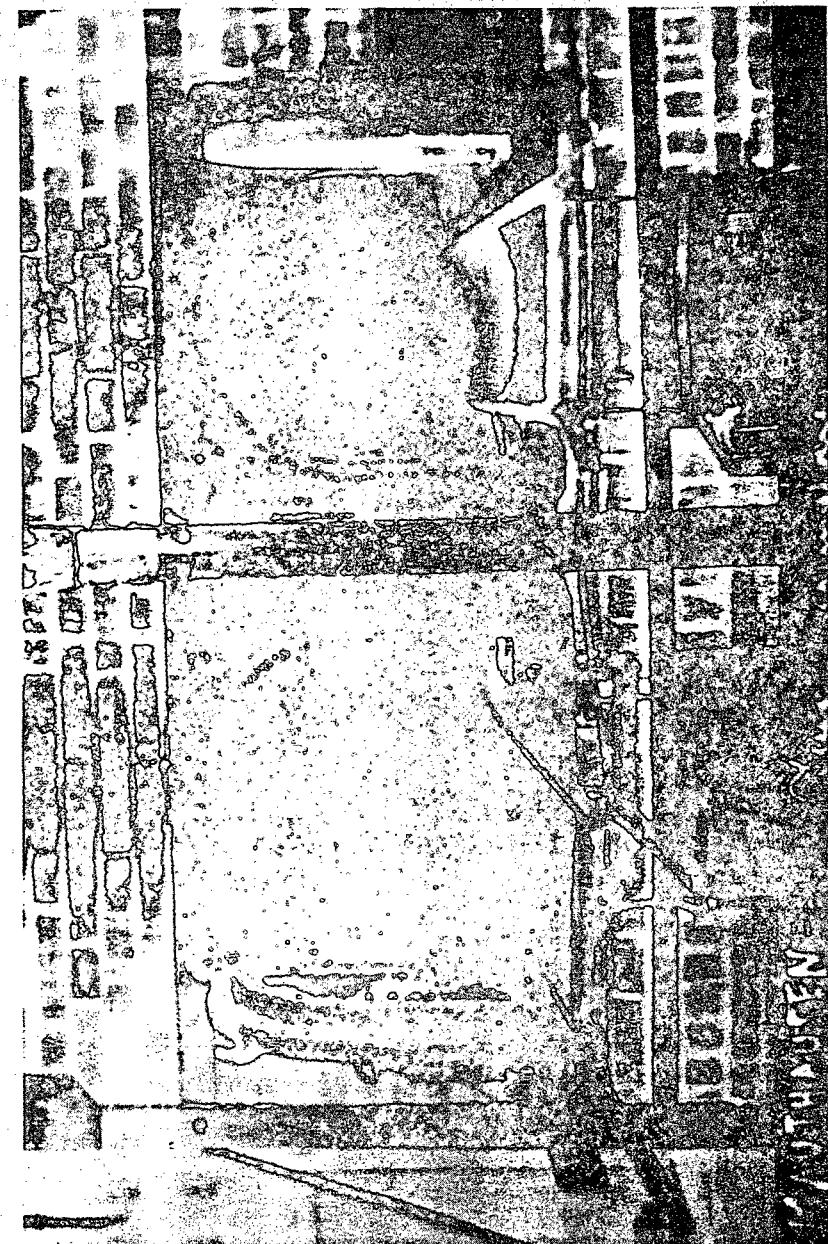
Interessanterweise wurde Lachouts Unterschrift nur wenige Wochen nach Erscheinen der genannten Broschüre bezirksgerichtlich bestätigt bzw. das "Dokument" veröffentlicht. Lachout war zu diesem Zeitpunkt noch als Lehrer für evangelische Religion an Wiener Schulen tätig (das Lehrerdienstverhältnis wurde im Mai 1988 gelöst) und hat dort vermutlich die Broschüre in die Hand bekommen oder zumindest gesehen.

Mauthausen als staatliche Gedenkstätte

Am 20. 7. 1947 wurde das Gelände des ehemaligen KZ Mauthausen von der österreichischen Bundesregierung, Bundeskanzler Ing. Leopold Figl, mit der Zusage zur Erhaltung als Mahn- und Gedenkstätte übernommen. Am 26. 10. 1948 wurde die Kompetenz zur Verwaltung der Gedenkstätte dem Bundesministerium für Inneres übertragen, mit Ministerratsbeschuß vom 15. 3. 1949 wurde das gesamte Gelände des ehemaligen KZ Mauthausen zum Öffentlichen Denkmal im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. 7. 1948, BGBl. Nr. 176, erklärt. Im Bundesministerium für Inneres wurde zusätzlich ein umfangreiches Archiv mit Dokumenten und Fotos über die Geschichte des KZ Mauthausen eingerichtet. Die staatliche Gedenkstätte wurde 1988 von 251.629 Personen besucht. Besuchern können an Führungen durch die Anlage teilnehmen, wobei selbstverständlich auch die ehemaligen Hinrichtungsstätten unter Einschluß der Gaskammer gezeigt werden. Wären die im Lachout-"Dokument" behaupteten Dinge wahr, würde die Gedenkstätte Mauthausen zu einem staatlichen Schwindel erklärt. Und dies ist wohl auch der Hauptzweck, den "Halt" mit der Publikation des "Dokuments" bewirken wollte.

57 "Die Gemeinde", 2. September 1988. Original des Schreibens im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

58 Wissen macht Halt hältlos, hsg. v. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Wien 1987.



Das Krematorium des KZ Mauthausen.



Sogenannte "revisionistische" Literatur zur Leugnung der Massenmorde mittels Giftgas.

Gustav Spann

ZU DEN METHODEN UND MANIPULATIONSTECHNIKEN DER RECHTSEXTREMEN PROPAGANDA UND IHRER APOLOGETISCHEN GESCHICHTSSCHREIBUNG

Alle Anstrengungen, den historischen Nationalsozialismus zu rehabilitieren, um damit modernisierte Varianten dieser Ideologie gesellschaftsfähig zu machen, stoßen auf das unüberwindliche Hindernis seiner moralischen Kompromittierung durch die in seinem Zeichen verübten Verbrechen. Aus diesem Grund stellt die Leugnung und Verharmlosung dieser Verbrechen einen zentralen Schwerpunkt neonazistischer Propaganda dar. Mit großer Hartnäckigkeit und erheblichem materiellem Aufwand rennt diese Propaganda daher gegen die Ergebnisse der gesamten wissenschaftlichen Geschichtsschreibung an, um ihre von Irrationalität, Zynismus und Vorurteilen geprägte Geschichtsversion in der öffentlichen Meinung zu verankern. Nicht ohne Grund wendet sich die rechtsextreme Propaganda gezielt an Jugendliche, trifft sie doch bei diesen auf ein vielfach nur bruchstückhaft vorhandenes Wissen über Faschismus und Nationalsozialismus und auf eine häufig noch schwach ausgebildete Kritikfähigkeit und Urteilskraft. Doch nicht nur Jugendliche stehen diesem "Amoklauf gegen die Wirklichkeit" (Broszat) mit seiner Fülle von unbewiesenen Behauptungen, raffinierten Verdrehungen, absurdem Thesen und skrupellosen Fälschungen, vor allem aber dem argumentativen Verwirrspiel wehrlos gegenüber. Die Geschichtswissenschaft sieht sich immer wieder gezwungen, mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand die in immer neuen Varianten aufgestellten Entlastungsthesen der rechtsextremen Publizistik zu widerlegen. Auf die Methode, immer neue Behauptungen zu präsentieren und von der Fachwissenschaft den Gegenbeweis zu fordern, würde sich wohl kein anderer Wissenschaftszweig einlassen, gilt doch die Regel, daß derjenige seine These zu verteidigen und zu untermauern hat, der sie aufstellt. Da jedoch eine gläubige Anhängerschaft bereit ist, die absurdesten und oft einander widersprechenden Geschichtsinterpretationen aufzunehmen und auch weiterzuverbreiten, muß immer wieder darauf reagiert werden. Besonders bei den Versuchen, die Massenvernichtung der Juden zu bestreiten, lassen sich mehrere Argumentationslinien feststellen, die, obwohl sie einander teilweise widersprechen, dennoch bereitwillig geglaubt werden:

- Generelle Leugnung der Judenvernichtung
- Leugnung der fabriksmäßigen Massentötung in Gaskammern, aber Zugeben von Tod durch Hunger und Seuchen
- Zugeben der Massenverbrechen, aber Anzweifeln der Höhe der Zahl der Opfer
- Zugeben der Verbrechen, aber Darstellung als Übergriffe von Untergebenen, von denen Hitler nichts gewußt haben soll
- Darstellung der Verbrechen als Folge von Kriegshandlungen, an denen die Juden selbst schuld gewesen seien, da sie Deutschland den Krieg erklärt

hätten.

Welche Variante auch immer präsentiert wird, es kann nicht Aufgabe von Lehrern oder Wissenschaftlern sein, je nach Belieben der rechtsextremen Propagandaeinfälle auf die Suche nach Gegenbeweisen zu gehen. Vielmehr muß die für die Wissenschaft maßgebliche Beweislage Gegenstand der Auseinandersetzung bleiben. Nach dieser sind die Massenverbrechen des Nationalsozialismus in vielfältiger Weise zu belegen, obwohl sie unter strengster Geheimhaltung durchgeführt und die Zeugen dieser Untaten systematisch ermordet wurden, so daß nur wenige durch Zufälligkeiten überlebten. Überdies wurde versucht, die Spuren der Massenvernichtungsaktionen bei Herannahen der Alliierten zu beseitigen, was aber durch das rasche Heranrücken der Front nicht überall vollständig gelang. Historiker, aber auch Gerichte stützen sich auf folgende Beweise:

- Dokumente und Akten nationalsozialistischer Dienststellen und Ämter
- Photographien und Filmaufnahmen nationalsozialistischer Dienststellen
- Photographien von einzelnen Angehörigen der SS und der Wehrmacht, die trotz strengstem Verbot aufgenommen und häufig auch bei Kriegsgefangenen gefunden wurden
- Photographien und Filmaufnahmen, welche von den Alliierten bei der Befreiung der Konzentrations - und Vernichtungslager aufgenommen wurden.
- Aussagen von Opfern und Überlebenden
- Aussagen von Zeugen aus der nicht beteiligten Zivilbevölkerung
- Aussagen von Tätern, die oft nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung, als es keinen Grund mehr zum Leugnen gab, ihre Taten zugaben oder ihr Wissen um die Massenverbrechen des Nationalsozialismus preisgaben. Hier ist besonders darauf zu verweisen, daß bei Gerichtsverfahren von den Beschuldigten fast nie die Tatsache dieser Verbrechen abgestritten wurde, sondern immer nur ihre persönliche Beteiligung, etwa mit der Begründung, sie wären zur maßgeblichen Zeit gerade krank oder auf Urlaub gewesen.

Die aufwendigsten Beweissicherungsverfahren wurden von den Alliierten in den Nürnberger Prozessen und von Justizbehörden vor allem in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. In Hunderten von Verfahren wurden derart strenge Maßstäbe an das Beweismaterial angelegt, daß oft Täter, die wegen vielfachen Mordes angeklagt waren, nur wegen einzelner hieb- und stichfest nachweisbarer Delikte verurteilt wurden. Oft mußten Freisprüche gefällt werden, weil das Beweismaterial für die jeweiligen Verbrechen zwar erdrückend war, der lückenlose Nachweis der persönlichen Schuld oder Beteiligung des Angeklagten jedoch nicht mehr zu erbringen war.

Die apologetische Geschichtsschreibung des Rechtsextremismus/Neonazismus kommt an diesen Beweisen nicht vorbei. Um sie zu entkräften muß sie

- alle belastenden Zeugenaussagen für erlogen,
- Geständnisse von Tätern für erfoltiert,
- Dokumente, Photographien und Filmaufnahmen für gefälscht erklären.

Den Einwand, daß diese Beweise doch von verschiedenen Stellen und Personen stammen, kann sie nur durch die Phantasiekonstruktion einer weltweiten Verschwörung gegen das deutsche Volk zu entkräften versuchen, wobei manche

dieser Apologeten sogar soweit gehen zu behaupten, gefälschte Beweisstücke wären nachträglich in die verschiedensten Archive eingeschmuggelt worden, wo doch eher das Gegenteil der Fall war, daß belastende Beweisstücke auf nicht geklärte Weise aus Archiven verschwunden sind.

Im allgemeinen konzentriert sich die historische Betrachtung auf Politik- und Kriegsgeschichte, und zwar auf niedrigem Anspruchsniveau. Es dominiert der ereignisgeschichtliche Zugang, für die Darlegung komplexer Phänomene ist darin kein Raum und wohl auch kein Interesse vorhanden. Als Triebkräfte historischer Prozesse werden fast ausschließlich einzelne Personen - Hitler, Mussolini, Lord Halifax, Churchill, Roosevelt, Stalin usw. - angegeben. Was sich aus diesen personalisierten Erklärungsansätzen nicht ableiten läßt, wird mit nebulosen Verschwörungstheorien abgestützt: "Die" Juden und/oder Kommunisten, Freimaurer, das Finanzkapital usw. werden je nach Bedarf als Urheber von gegen das deutsche Volk oder den Nationalsozialismus gerichteter geheimer Bündnisse genannt. Die revisionistische Geschichtsschreibung legt dementsprechend auf die Überprüfbarkeit ihrer eigenen Aussagen wenig Wert, kann sie doch mit einer Lesergemeinde rechnen, die alles, was ihr aufgetischt wird, bereitwillig zu glauben bereit ist, wenn es nur dem vorgefaßten Urteil entspricht. Charakteristisch sind folgende Tricks und Manipulationsmethoden:

- Spekulation mit dem Informationsdefizit der Leser und ihrer folglich eingeschränkten Kritikfähigkeit;
- Analysefeindliche, affektgeladene Darstellungsformen, Ansprechen von Vorurteilen, Aktivierung von Ressentiments;
- Zerreißung und Zerstückelung historischer Prozesse, um mit aus den Zusammenhängen gerissenen Einzelfakten oft unter Stürzung des chronologischen Ablaufs ein dem Propagandaziel entsprechendes Geschichtsbild zu montieren. Die wissenschaftliche Geschichtsschreibung wird dafür wie ein "Steinbruch" ausgebeutet, das Produkt dieser Manipulationen sind Geschichtsklitterungen, die Zerrbilder der historischen Wahrheit darstellen. Entscheidende Fakten und Zusammenhänge werden bewußt ignoriert, um falsche Kausalzusammenhänge herstellen und Ursache und Wirkung vertauschen zu können.
- Eine verfeinerte Methode, derer sich vor allem die Wissenschaftlichkeit beanspruchenden Revisionismushistoriker bedienen, besteht darin, die Forschungsergebnisse und Interpretationsangebote der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung nicht pauschal zu verwerfen, sondern sie weitgehend zu übernehmen. In längeren Passagen wird der wissenschaftlichen Darstellung gefolgt, um dann bei den entscheidenden Fragestellungen die apologetisch/-revisionistische Version einzubauen.
- Verzerrende Deutung von Quellen durch Ausblendung zentraler Aussagen, die gegen die apologetische Interpretation sprechen würden.
- Ignorieren beziehungsweise Abwerten aller gegen die eigene Geschichtsversion sprechender Quellen;
- dafür Herausstreichen und Überzeichnen von scheinbaren oder tatsächlichen Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten in Details - seien sie nun von der Geschichtswissenschaft bereits erkannt und aufgeklärt oder nicht -, um

- daraufhin die gesamte wissenschaftliche Beweisführung pauschal als unglaublich abzuqualifizieren;
- Vortäuschen von Wissenschaftlichkeit durch Zitierweisen, die eine Nachprüfung der Aussagen und Behauptungen nicht zulassen, besonders häufig ist ein gegenseitiges "Sich-im-Kreis-Zitieren" der einschlägig bekannten Autoren;
 - Verfälschendes Zitieren durch sinnentstellende und sinnverkehrende Auslassungen, Umstellungen oder Einfügungen, sodaß der ursprünglich vom Autor beabsichtigte Sinn der zitierten Aussage verzerrt oder gar ins Gegenteil verkehrt wird.
 - "Unterschlüpfen" unter die Autorität und das Prestige berühmter Persönlichkeiten oder Institutionen (UNO, Rotes Kreuz, Gerichte) durch Zitierung von willkürlich aus dem Sinnzusammenhang gerissenen Teilaussagen oder der Unterschiebung von Aussagen zur Bestätigung der eigenen Glaubwürdigkeit;
 - Übernahme der euphemistischen Tarnsprache des Nationalsozialismus, ohne sie zu entschlüsseln, wodurch die ursprüngliche Täuschungs- und Verschleierungsfunktion für die eigenen apologetischen Ziele eingesetzt wird;
 - Verwendung von Schuldabwehr -bzw. Schuldumkehrargumenten, welche häufig in griffiger Parolenform formuliert werden (z. B: "Unsere Väter waren keine Verbrecher", "Gaskammerlüge" usw.);
 - "Aufrechnen" von allen möglichen Untaten der Weltgeschichte, um die nationalsozialistischen Verbrechen zu relativieren. Durch den Hinweis auf fremde Schuld soll die eigene geringer erscheinen, um möglichst alle Nationen auf das moralische Niveau des Nationalsozialismus herabzuziehen. Bewußt wird dabei der Unterschied zwischen fraglos unentschuldbaren Exzessen und grausamen Geschehnissen im Zuge von Kriegshandlungen, wie etwa die Bombardierung Dresdens, und der planmäßigen Verfolgung und systematisch-fabriksmäßig durchgeführten Vernichtung von wehrlosen Minderheiten verwischt.
 - Eine subtilere Form des Aufrechnens stellt die Methode des "Vergleichens" dar, bei der aber in Wirklichkeit nicht verglichen, sondern in aggressiver Beleidigungsabsicht gleichgesetzt wird - etwa wenn ein "liberaler" Politiker behauptet, er würde ebenso ausgegrenzt wie seinerzeit die Juden im Nationalsozialismus, oder wenn von einem "liberalen" Journalisten behauptet wurde, nach den Nürnberger Rassegesetzen wäre das österreichische NS-Gesetz "das grausamste Gesetz im deutschsprachigen Raum" gewesen. Ein anderes Beispiel solcher, allerdings nicht nur von der rechtsextremen Propaganda betriebener, aber dennoch unakzeptabler, Gleichsetzung stellt die Verwendung des Schlagwortes vom "Holocaust an Ungeborenen" dar.
- Wer sich mit Vertretern des rechtsextremen Politikspektrums auf öffentliche Diskussionen einlassen will, sollte sich vorher über den Sinn und die Ergiebigkeit solchen Aufwandes klar werden. Vor allem aber sollte er sich auf die Gesprächssituation, in die er sich begibt, mindestens ebenso genau vorbereiten wie auf inhaltliche Aspekte. Entsprechend dem affektgeladenen Stil der rechtsextremen Propaganda laufen solche Auseinandersetzungen kaum als Diskussion

sondern fast immer als Streitgespräch ab. Werden Diskussionen im Normalfall mit Argumentation, Zuhören, Widerspruch bei prinzipieller Bereitschaft, auch die eigene Position zu verändern, geführt, so werden Streitgespräche mit rechtsextrem orientierten Personen hauptsächlich mit hoher Emotionalität und unter fast ausschließlicher Verwendung von Kampfargumenten geführt. Man redet in Wirklichkeit nicht miteinander, sondern agitiert für ein Publikum, das wie bei Fernsehdiskussionen Sieger und Verlierer bestimmt, wenn diese nicht ohnehin schon von vorneherein feststehen. Folgende Diskussionstechniken sind dabei üblich:

- affektgeladener, aggressiver Diskussionsstil, Ansprechen von Gefühlen und Vorurteilen des Publikums, die vorgefaßte Meinung wird mit allen Mitteln verteidigt;
 - geringe Bereitschaft zu rationaler Analyse, welche die eigenen vorgefaßten Meinungen gefährden könnte, statt dessen kurzschnüffige, aber eingängige Erklärungen für komplexe Probleme, es besteht ständig die Tendenz des Abgleitens auf "Stammtischniveau";
 - auf Argumente wird nicht eingegangen, statt dessen wird mit ständigem Themenwechsel und durch das Aufstellen immer neuer Behauptungen, die besonders gerne als Fragen formuliert werden, der Takt der Diskussion vorgegeben und die Bestimmung der zu behandelnden Themen gesetzt. Der Diskussionsgegner wird damit in die Defensive gedrängt, und kann seine ihm wichtigen Schwerpunkte nicht setzen.
 - Durch dieses Einbringen immer neuer Behauptungen und Fragen, deren Widerlegung bzw. Beantwortung dem Diskussionsgegner aufgehalst wird, wird dieser in eine permanente Prüfungssituation gebracht, in der er fast immer in Nachteil gerät, weil ihm der Raum für das dafür nötige weitere Ausholen nicht gegeben wird.
 - Nachdenkende, abwägende Argumentation kann sich überdies in einem emotional aufgeheizten Diskussionsklima nur schwer Gehör verschaffen. Die Möglichkeiten der Strukturierung solcher Streitgespräche sind dementsprechend gering.
 - Zu berücksichtigen ist auch, daß der Rechtsextremismus sich in der Öffentlichkeit wesentlich anders artikuliert als im internen Bereich. Angesichts der Strafandrohung für Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn hat er eine Tarnsprache entwickelt, die am Rande der Legalität sich auszudrücken versteht, und ist dementsprechend schwer "beim Wort" zu nehmen.
- Rechtsextrem Agitation entgegenzutreten erfordert also zumindest ebensoviel gesprächstaktische Fertigkeiten wie profunde Sachkenntnisse. Für den Umgang in der Schule können kaum fertige Rezepte angeboten werden. Rechtsextreme Äußerungen von Jugendlichen sollten jedenfalls nicht in gleicher Weise beurteilt werden wie bei Erwachsenen, sind sie doch häufig als Provokation, als Ausdruck eines Protestverhaltens zu interpretieren, deren politischer Gehalt Jugendlichen oft nicht voll bewußt ist. Häufig ist die Verwendung tabuisierter nationalsozialistischer Symbole und Parolen eher als gezielte Tabuverletzung und Ausdruck sprachlosen Protestes zu verstehen und nicht als

eindeutiger Ausdruck neonazistischer Gesinnung einzuordnen. Es sollte daher auch nicht spontan und mit der vollen Wucht moralischer Empörung auf sie reagiert werden, da vorschnelle Stigmatisierungen noch ungefestigte rechtsextreme Einstellungen verhärten könnten. Zielführender scheint es, die Thematik zu einem Zeitpunkt, den der Lehrer wählt, vorbereitet und in sachlicher Atmosphäre im Unterricht aufzugreifen.

14894	107508	5623	Marie	19.10.49	verm
5	44506	6184	Hermann	30.4.94	verzögern
0	69268	667	Hans	18.6.10	verm
8	69912	2	Tonhymnus	18.6.19	Populär
0	408894	0	Emilie	16.9.86	verzögern
9	408897	0	Editha	29.12.88	verzögern
44900	107499	0	Editha	18.9.94	Populär
1	108694	0	Editha	10.3.23	verm
8	61950	0	Editha	18.8.03	verm
0	107894	0	Editha	20.4.73	verzögern
8	406688	0	Emilie	25.4.00	verm
5	10892	0	Emilie	25.5.93	verm
6	64696	0	Emilia	20.1.00	verm
8	61595	0	Emilia	29.11.02	verzögern
8	104642	0	Emilia	10.3.28	verm
9	104642	0	Emilia	18.12.00	verzögern

Auszug aus dem Totenbuch Mauthausen. Der Lagerschreiber vermerkte Morde in der Gaskammer mit dem Wort "gaz".

AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE

a) Wissenschaftliche Dokumentationen nationalsozialistischer Massenverbrechen

- Jäger Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt a. M. 1982. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft -stw 388)
- Rückerl Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1982 (C. F. Müller Juristischer Verlag)
- Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas, hrsg. v. Eugen Kogon, Hermann Langbein, Adalbert Rückerl u. a. Frankfurt a.M. 1983, (S. Fischer Verlag, erschienen auch als Fischer TB 4353)
- Wellers Georges, Die Zahl der Opfer der "Endlösung" und der Korherr-Bericht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 30/78 (29. Juli 1978)
- NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno, hrsg. v. Adalbert Rückerl 3. Aufl. München 1979 (dtv dokumente 2904)
- Krausnick Helmut, Hitlers Einsatzgruppen: Die Truppen des Weltanschauungskrieges 1938 - 1942, Frankfurt a. M. 1985 (Fischer TB 4344)
- Anatomie des SS-Staates, hrsg. v. Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, 2 Bde. 2. Aufl. München 1979. Band 1: Die SS - das Herrschaftssystem. Befehl und Gehorsam. Band 2: Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung. (dtv dokumente 2915, 2916)
- Streit Christian, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941 - 1945, Stuttgart 1978 (Studien zur Zeitgeschichte 13)
- Klee Ernst, "Euthanasie" im NS-Staat. Die "Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt a. M. 1983 (Fischer TB 4326)
- Schöne Zeiten. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer, hrsg. v. Ernst Klee, Willi Dreßen, Volker Rieß, Frankfurt a.M. 1988 (S. Fischer Verlag)
- Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945, hrsg. v. Karl-Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen, Bonn 1986 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung 192)
- Hilberg Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Berlin 1982 (Verl. Olle u. Woller)
- ders., Sonderzüge nach Auschwitz, Mainz 1981 (Verl. Dumjahn 1981, Dokumente zur Eisenbahngeschichte 18)
- Gilbert Martin, Endlösung. Die Vertreibung und Vernichtung der Juden. Ein Atlas, Reinbek b. Hamburg 1982 (rororo 503)
- Lanzmann Claude, Shoah, 2. Aufl. Düsseldorf 1986 (Verl. Claassen, erschienen auch als dtv-Taschenbuch 10924)

b) Dokumentationen zum KZ Mauthausen

- Galanda Brigitte, Das Konzentrationslager Mauthausen. In: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation, hsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien-München-Linz 1982, Band 2, S. 540 ff.
- Marsalek Hans, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, 2. Auflage, Wien 1980
- ders., Giftgas im KZ Mauthausen. Die Vergasungsaktionen im Konzentrationslager Mauthausen. Gaskammer, Gaswagen, Vergasungsanstalt Hartheim, Tarnnamen. Dokumentation, Wien 1988
- Rabitsch Gisela, Das KL Mauthausen. In: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Nummer 21)

c) Zur Auseinandersetzung mit der Apologie des Nationalsozialismus

- Graml Hermann, Alte und neue Apologeten Hitlers. In: Rechtsradikalismus: Randerscheinung oder Renaissance? Hrsg. v. Wolfgang Benz, Frankfurt a. M. 1980 (Fischer TB 4218), S. 98-126.
- ders., Hoggan und die Dokumente. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 14(1963)8 S. 492-514.
- Arndt Ino, Scheffler Wolfgang, Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Ein Beitrag zur Richtigstellung apologetischer Literatur. In: Im Kreuzfeuer: Der Fernsehfilm Holocaust. Eine Nation ist betroffen, hrsg. v. Peter Märtesheimer, Ivo Fränzel, Frankfurt a. M. 1979 (Fischer TB 4213)
- Broszat Martin, Zur Kritik der Publizistik des antisemitischen Rechtsextremismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 19/76 (8. Mai 1976)
- ders., Hitler und die Genesis der "Endlösung". Aus Anlaß der Thesen von David Irving. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 25(1977) 4 S. 739-775.
- Jäckel Eberhard, Hitler und der Mord an den europäischen Juden. Widerlegung einer absurden These. In: Im Kreuzfeuer: Der Fernsehfilm Holocaust. Eine Nation ist betroffen, hrsg. v. Peter Märtesheimer, Ivo Fränzel. Frankfurt a. M. 1970 (Fischer TB 4213)
- ders., Noch einmal: Irving, Hitler und der Judenmord, ebenda S. 163-166.
- Suzmann Arthur, Diamond Denis, Der Mord an sechs Millionen Juden. Die Wahrheit ist unteilbar. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 30/78 (29. Juli 1978)
- Benz Wolfgang, Die Opfer und die Täter - Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 27/80 (5. Juli 1980)
- ders., Judenvernichtung aus Notwehr? Die Legende um Theodore N. Kaufmann.

In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29(1981)4 S. 615-630.

Jasper Gotthard, Über die Ursachen des zweiten Weltkrieges. Zu den Büchern von A.J.P. Taylor und David L. Hoggan. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10(1962)3 S. 311-340.

Binder Gerhard, Revisionsliteratur in der Bundesrepublik. Literaturbericht. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 17(1966) S. 179-200.

Bussmann Walter, Zur Entstehung und Überlieferung der "Hossbach-Niederschrift". In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 16(1968)4 S. 373-384.

Freund Florian, Spann Gustav, Zur Auseinandersetzung mit der Apologie des Nationalsozialismus im Schulunterricht I, II, III. In: Zeitgeschichte 8(1980/81)5 S. 192-212, 9(1981/82)6 S. 211-226, 10(1982/83) 9/10 S. 370 - 392.

d) Zum Problem Jugendliche und Rechtsextremismus:

Spann Gustav, Rechtsextremismus und Jugendliche. Literaturbericht. In: Zeitgeschichte 10(1983)5 S. 194-208. Abgedruckt auch in: Jugendliche und Rechtsextremismus, Wien-München 1983 (Schulheft 31/1983)

Dudek Peter, Jugendliche Rechtsextremisten. Zwischen Hakenkreuz und Odalsrune 1945 bis heute, Köln 1985

Jugend und Neofaschismus. Provokation oder Identifikation? hrsg. v. Gerhard Paul, Bernhard Schoßig, Frankfurt a. M. 1979 (Europ. Verlagsanstalt)

Dudek Peter, Hakenkreuz und Judenwitz. Antifaschistische Jugendarbeit in der Schule, Bensheim 1980 (päd. extra buchverlag) Rechtsradikalismus. Randerscheinung oder Renaissance, hrsg v. Wolfgang Benz, Frankfurt a. M. 1980 (Fischer TB 4218)

Dudek Peter, Jaschke Hans-Gerd, Revolte von rechts. Anatomie einer neuen Jugendpresse, Frankfurt a. M.-New York 1981 (Campus-Verlag) Gewalt von rechts. Beiträge aus Wissenschaft und Publizistik , hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn 1982

Dudek Peter, Jaschke Hans-Gerd, Jugend rechtsaußen. Analysen - Essays - Kritik, Bensheim 1982 (päd. extra buchverlag)

Heitmeyer Wilhelm, Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen. Empirische Ergebnisse und Erklärungsversuche einer Untersuchung zur politischen Sozialisation, Weinheim-München, 2. Aufl. 1988 (Juventa Verlag)

e) Faschismus/Nationalsozialismus im Unterricht

Der Nationalsozialismus in der historisch-politischen Bildung, hrsg. v. Peter Meyers, Dieter Riesenberger, Göttingen 1979 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1457)

Dem Faschismus das Wasser abgraben. Zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsradikalismus, hrsg. v. Benno Hafenerger, Gerhard Paul, Bernhard Schoßig, München 1981 (Juventa Verl.)

Nazis und Nachbarn. Schüler erforschen den Alltag im Nationalsozialismus,

- hrsg. v. Dieter Galinski, Reinbek b. Hamburg 1982 (rororo 7648)
- Der Nationalsozialismus als didaktisches Problem. Beiträge zur Behandlung des nationalsozialistischen Systems und des deutschen Widerstandes im Unterricht, Bonn 1980 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung 150)
- Malina Peter, Faschismus im Unterricht. In: Zeitgeschichte 10(1982/83) S. 117-136.
- Unterrichtsmodelle zum Nationalsozialismus, hrsg.v.Rolf Schörken, Stuttgart 1982 (Klett Verl.)
- Größl Wolf-Rüdiger, Hermann Harald, Stundenblätter Das Dritte Reich - Beispiel eines faschistischen Staates. Sekundarstufe II, 2. Aufl. Stuttgart 1982 (Klett Verl.)
- Das Dritte Reich. Geschichte und Struktur. Schwerpunktmaterialien für Grund- und Leistungskurse der Sekundarstufe II, hrsg.v. Rolf Schörken, Stuttgart 1982 (Klett Verl.)
- Loch Werner, Hoffmann Alfons, Der Nationalsozialismus, Limburg b. Hamburg 1979 (Geschichte in Unterrichtsmodellen 8.- Frankoniuss Verl.)
- Antisemitismus - Nationalsozialismus und Neonazismus, hrsg. v. Michael Bosch, Düsseldorf 1979 (Pädagogischer Verlag Schwann)
- Hitlerwelle und historische Fakten, hrsg. v. Anneliese Manzmann, Königstein/- Taunus 1979 (Historie heute 1. Scriptor Verl.)

INSTITUTIONEN

Öffentliche Denkmal und Museum Mauthausen, Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien, Tel.: 531 26/2315. Hier können Führungen durch das ehemalige KZ Mauthausen angemeldet werden.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, Tel. 534 36/739. Das Dokumentationsarchiv verfügt über umfangreiche Aktenbestände, eine Bibliothek und weitere Sammlungen über Widerstand und Verfolgung 1934-1945. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9-17 Uhr. Für Gruppen besteht nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit einer kostenlosen Führung durch die ständige zeitgeschichtliche Ausstellung.

Referentenvermittlungsdienst "Zeugen der Zeit" des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, Abteilung Politische Bildung, 1010 Wien, Minoritenplatz 5. Ehemalige Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus stellen sich gemeinsam mit Historikern für Diskussionen mit Schülern zur Verfügung.

Anmeldungen:

Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Dr. Gustav Spann, 1090 Wien, Rotenhausgasse 6, Tel. 0222/42 62 80 oder 42 01 62.

Institut für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte der Universität Linz, 4045 Linz, Tel. 0732/ 2468/840 od. 857.

Institut für Geschichte der Universität Salzburg, 5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. 0662/8044/4754 od. 4753.

Institut für Geschichte der Universität Graz, 8020 Graz, Albrechtgasse 7, Tel. 0316/83 71 27.

Institut für Politikwissenschaften der Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Innrain 52, Tel. 05222/724 2711.

Institut für Zeitgeschichte der Universität Klagenfurt, 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 67, Tel. 04222/23 730 od. 23 30 75.

**DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN
WIDERSTANDES**

Erhältliche Publikationen:

**WIDERSTAND UND VERFOLGUNG IN WIEN 1934-1945.
EINE DOKUMENTATION**

Österreichischer Bundesverlag, Wien/Jugend und Volk Verlagsges. m. b. H.,
Wien, 3 Bände, Wien 1975
Ladenpreis je Band: Karton S 280,-

**WIDERSTAND UND VERFOLGUNG IM BURGENLAND 1934-1945.
EINE DOKUMENTATION**

Österreichischer Bundesverlag, Wien/Jugend und Volk Verlagsges. m. b. H.,
Wien, Wien 1979
Ladenpreis: Karton S 262,-

**WIDERSTAND UND VERFOLGUNG IN OBERÖSTERREICH 1934-1945.
EINE DOKUMENTATION**

Österreichischer Bundesverlag, Wien/Jugend und Volk Verlagsges. m. b. H.,
Wien/Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, 2 Bände, Wien 1982
Ladenpreis je Band: Karton S 262,-

**WIDERSTAND UND VERFOLGUNG IN TIROL 1934-1945.
EINE DOKUMENTATION**

Österreichischer Bundesverlag, Wien/Jugend und Volk Verlagsges. m. b. H.,
Wien, 2 Bände, Wien 1984
Ladenpreis je Band: Karton S 270,-

**WIDERSTAND UND VERFOLGUNG IN NIEDERÖSTERREICH 1934-1945.
EINE DOKUMENTATION**

Österreichischer Bundesverlag, Wien/Jugend und Volk Verlagsges. m. b. H.,
Wien, 3 Bände, Wien 1987
Ladenpreis je Band: Leinen S 350,-/Karton S 250,-

**AM BEISPIEL WALTER REDER. DIE SS-VERBRECHEN IN
MARZABOTTO UND IHRE "BEWÄLTIGUNG"**

Herausgegeben vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes,
Wien 1985. Ladenpreis: S 30,-